



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 20. Februar 1954

Nr. 8

## INHALT:

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b>		<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b>	
Österreichische Verbindungsstellen in der Bundesrepublik . . . . .	165	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . . . .	184
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. Januar bis 9. Februar 1954 . . . . .	165	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Haushaltsvorgriffen . . . . .	184
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b>		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:</b>	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung . . . . .	165	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung . . . . .	185
Unterbringung der staatlichen Polizei . . . . .	165	Zulassung von Prozeßbevollmächtigten vor den Gerichten der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit . . . . .	185
Deutsch-belgisches Ausweisungsabkommen . . . . .	166	Personelle Veränderungen (Hauptabteilung Wirtschaft) . . . . .	185
Zusammenarbeit mit der amerikanischen Militärpolizei bei der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit . . . . .	166	<b>Hessisches Oberbergamt:</b>	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Gießen, Teil 2 . . . . .	166	Gewerbepolizeiliche Genehmigung einer der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Sinteranlage . . . . .	185
Herstellung von Arzneifertigwaren . . . . .	166	<b>Verschiedenes:</b>	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen . . . . .	167	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Januar 1954 . . . . .	186
Richtlinien für die Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen . . . . .	168	<b>Regierungspräsidenten:</b>	
Fahrpreismäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn . . . . .	169	<b>Wiesbaden:</b>	
9. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK . . . . .	170	Bestellung und Vereldigung von Sachverständigen . . . . .	186
Anordnung der Hessischen Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesevakuierengesetz . . . . .	171	Buchbesprechungen . . . . .	187
Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuierengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl I S. 586) . . . . .	171	Öffentlicher Anzeiger . . . . .	189
		Stellenausschreibungen . . . . .	189
		Veröffentlichungen . . . . .	189

### Der Hessische Ministerpräsident

156

#### Österreichische Verbindungsstellen in der Bundesrepublik.

Bei den Österreichischen Verbindungsstellen in der Bundesrepublik sind folgende Veränderungen eingetreten:

1. Die Verbindungsstelle in Baden-Baden ist nach Stuttgart-N, Herdweg 69, verlegt worden (Tel. 6 63 97).

2. Die Amtsbereiche wurden wie folgt neu festgesetzt:

Verbindungsstellen:	Amtsbereiche:
Düsseldorf:	Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen.
Hamburg (Außenstelle):	Hamburg
Frankfurt am Main:	Hessen, Rheinland-Pfalz.
München:	Bayern.
Stuttgart:	Baden-Württemberg.
Berlin (Delegation):	Berlin (West).

3. Sprechzeiten einheitlich: Montag bis Freitag, 9 bis 12 Uhr.

Wiesbaden, den 2. 2. 1954

Der Hessische Ministerpräsident — Az.: ZB 2 e 10/03.

157

#### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. Januar bis 9. Februar 1954.

„Hessische Monatszahlen“

	Preis DM
Ausgabe Januar 1954 . . . . .	1,—
„Mitteilungen“	
Die Bevölkerung Hessens am 30. September 1953 und die Wanderung im 3. Vierteljahr 1953 — kreisweise — (Best.-Nr. A I b/30/53/3) . . . . .	0,50
Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leistungen in Hessen im Dezember 1953 (Best.-Nr. A II b/8/53/12) . . . . .	0,75
Zur Finanzlage der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände — Vorl. Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik 1952 — (Best.-Nr. B I c/1/52/7 — S —) . . . . .	0,50
Vierteljährliche Umsatzsteuerstatistik / III. Kalendervierteljahr 1953 - kreisweise - (Best.-Nr. B I d/31/53/6) . . . . .	0,75
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen von Januar bis September 1953 - kreisweise - (Best.-Nr. B III h/2/53/1) . . . . .	1,—
Die hessische Ausfuhr im November 1953 (Best.-Nr. B III i/1/53/7) . . . . .	0,75

Wiesbaden, den 9. 2. 1954

Hessisches Statistisches Landesamt

### Der Hessische Minister des Innern

158

#### Genehmigung einer öffentlichen Sammlung.

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt a. M., Junghofstraße 26, für die Zeit vom 28. Mai bis 4. Juni 1954

die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden von Haus zu Haus sowie auf öffent-

lichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen im Bereich des Landes Hessen erteilt.

Wiesbaden, den 4. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — II e — 21 f 04 — 116/54

159

#### Unterbringung der staatlichen Polizei.

Ich bin damit einverstanden, daß künftig auf Verlangen des Vermieters Mietverträge über Dienstwohnungen und -räume

der staatlichen Polizei nach dem Muster des Deutschen Einheitsmietvertrages abgeschlossen werden.

Abs. (6) meines Erlasses vom 27. Juni 1950 (St.Anz. S. 281) ist entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, den 3. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — III/1a  
— 35 t —

### 160

An alle Ausländerpolizeibehörden

Deutsch-belgisches Ausweisungsabkommen.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel hat dem Kgl. Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit Verbalnote vom 20. November 1953 das Einverständnis des Senats von Berlin und der Alliierten Kommandantur zur Einbeziehung des Landes Berlin in das Deutsch-belgische Ausweisungsabkommen vom 19. Januar 1952 (Bundesanzeiger 1953 Nr. 65) mitgeteilt. Das Kgl. Belgische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat in seiner Antwortnote vom 23. Dezember 1953 der Ausdehnung des Abkommens auf Berlin (West) zugestimmt. Die Einbeziehung des Landes Berlin in das Abkommen ist damit abgeschlossen.

Ich bitte, bei der Durchführung von Ausweisungen unerwünschter Ausländer nach Belgien die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere die darin vorgesehenen Fristen, zu beachten.

Wiesbaden, den 8. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — III/2  
— 23 d —

### 161

An alle staatlichen und kommunalen Polizeidienststellen

Zusammenarbeit mit der amerikanischen Militärpolizei bei der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

Auf Grund der Berichte einiger Landesjugendbehörden über eine unzureichende Zusammenarbeit alliierter Militärpolizei mit deutschen Stellen bei der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit hat am 10. Dezember 1953 eine Besprechung zwischen Vertretern des Bundesministers des Innern und der zuständigen amerikanischen Stelle, dem Office of Political Affairs, Internal Affairs Division, stattgefunden. Der Vertreter der amerikanischen Dienststelle hat dabei erklärt, daß grundsätzlich keine Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit amerikanischer Militärpolizei und deutscher Polizei bei der Durchführung des genannten Gesetzes auftreten dürften, da die amerikanische Militärpolizei angewiesen sei, hierbei mitzuwirken, soweit deutsche Jugendliche mit amerikanischen Soldaten angetroffen würden und ein Tatbestand des Gesetzes erfüllt sei. Wenn in Einzelfällen die Zusammenarbeit auf Schwierigkeiten stoße, bat er um entsprechende Mitteilung. Die amerikanische Militärpolizei sei noch einmal auf den Inhalt des Gesetzes und auf die Pflicht zur Mitarbeit bei seiner Durchführung hingewiesen worden.

Ich bitte um Bericht auf dem Dienstwege, wenn erneut Fälle bekannt werden, in denen die amerikanische Militärpolizei eine Zusammenarbeit verweigert oder erschwert.

Wiesbaden, den 1. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abteilung III — III/2  
— 52 c —

### 162

Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungs-selbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Gießen, Teil 2.

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 8. Januar 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Gemäß § 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung ab 1. April 1953 die selbständige

Gemarkung „Feldheim“ des Landkreises Gießen aufgelöst und wie folgt eingemeindet:

a) Trais-Horloff erhält:

Flur 1 Nr. 83 bis 165	=	25,48 82 ha
Flur 1 Nr. 168 und 169	=	0,32 75 ha (Straßen)
Flur 1 Nr. 184 bis 190	=	0,82 79 ha (Wege)
Flur 2 Nr. 1 bis 113	=	36 99 23 ha
Flur 2 Nr. 255 bis 266	=	0 80 45 ha (Wege)
Flur 2 Nr. 261, 262, 265 und 277	=	0 45 31 ha (Wege)
Flur 2 aus 266 etwa	=	0,32 00 ha (Wege)
		65,21 35 ha

b) Inheiden erhält:

Gesamte Flur 3 mit	43,21 26 ha
Gesamte Flur 4 mit	65 24 91 ha
Gesamte Flur 5 mit	61,82 74 ha
Flur 2 Nr. 169 bis 250 mit	20,55 75 ha
Flur 2 Nr. 253 bis 254 mit	1,32 32 ha (Wege)
Flur 2 Nr. 278 bis 286 mit	1,12 05 ha (Wege)
Flur 2 Nr. 287 bis 288 mit	0,23 69 ha (Gräben)
	193,52 72 ha

c) Utphe erhält:

Gesamte Flur 6 mit	54 66 04 ha
Rest der Flur 1 mit	40,71 82 ha
Rest der Flur 2 mit	20 80 17 ha
	116,18 03 ha

Außerdem werden gemäß § 16 Absatz 1 mit Wirkung ab 1. April 1953 aus der Gemeinde Inheiden in die Gemeinde Trais-Horloff umgemeindet:

Flur 6 Nr. 1/8 bis 1/19	4,05 37 ha
Flur 6 Nr. 2	31,19 10 ha
Flur 6 Nr. 3 bis 17 5/10	5,89 13 ha
Flur 6 Nr. 41 bis 85	8 85 71 ha
Flur 6 Nr. 87 bis 129	10 48 95 ha
Flur 6 Nr. 130, 131, 132	1,55 11 ha (Straßen)
Flur 6 Nr. 136, 137, 143 bis 144,	146 + 1/22
	0 92 86 ha (Wege)
Flur 6 aus 1/21 und aus 139	0,12 70 ha (Wege)
	63,08 93 ha

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 13 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Die haushaltmäßigen Wirkungen dieses Kabinettsbeschlusses werden auf den 1. April 1953 zurückbezogen.

Wiesbaden, den 3. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) — 3 k 08 —  
Tgb. Nr. 6320/53 —

### 163

Herstellung von Arzneimitteln.

Nachstehend genannten Firmen habe ich nach Prüfung der vorgelegten Anträge durch die Pharmazeutische Kommission des Landes Hessen die Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung über die Herstellung von Arzneimitteln vom 11. Februar 1943 (RGBl. I S. 99) für die Herstellung folgender Arzneimitteln erteilt:

Lidocaton	„Biotest“-Serum-Institut, Frankfurt/Main
Bagrosin (Tabletten)	Cassella Farbwerke, Mainkur- A.G., Ffm.-Fechenheim
Coferman	Cassella Farbwerke, Mainkur- A.G., Ffm.-Fechenheim
Desencin (Dragees)	Cassella Farbwerke, Mainkur- A.G., Ffm.-Fechenheim
Hepartest	Cassella Farbwerke, Mainkur- A.G., Ffm.-Fechenheim
Fissan-Antimykoticum	Deutsche Milchwerke, Zwingenberg/Bergstraß
Tri-Thyrvonin	Firma Wilhelm Eicke, Frankfurt/Main
Corteniil-Kristallsuspension	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst
Gripocalin-Dragees	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst
Hostacain + Arterenol-Lösung 2 %	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst

Hostacain + Suprarenin-Lösung 2 0/0	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst	Der Firma Abbott G. m. b. H., Dr. L. F. Schmidt, Frankfurt a. M.-Süd, wurde die Erlaubnis zur Einfuhr der Präparate	Abocillin	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Lutren-Kristallsuspension	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Abocillin-DC	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Novocain zur Therapie (Ampullen)	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Bejectal with Liver	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Omnamycin ad. us. vet.	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Calcidrine	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Omnamycin „S“	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Cobenzil	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Pantocain	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Cofron	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Pantocain-Plombe	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Dayalets	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Pheno'Kerne „Hoechst“	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Desbutal	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Phenothiazin „S“ „Hoechst“	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Desoxyn Hydrochloride 2,5 mg Tabletten	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Polamidon „C“-Suppositorien	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		DI-Paralene Hydrochloride 50 mg Tabletten	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Stellamycin	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Erythrocine 0,1 Gm.	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Ticarda-Tabletten	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Gemonil 0,1 Gm.	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Toxoplasma-Antigen	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Iberol	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Tuberkulin „GT“	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Nembutal-Sodium 0,1 Gm. Kapseln	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Tumenol-Ammonium-Salbe ad. us. vet.	Farbwerke Hoechst, Frankfurt/Main-Höchst		Paradione 0,3 Gm.	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Strophocor	Firma Max E. Hennig, Flörsheim		Pentothal-Sodium 0,1 Gm.	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Tyrospirol	Lyssia-Werke, Wiesbaden		Pentothal-Sodium 0,5 Gm.	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Cytobion	Firma E. Merck, Darmstadt		Phenurone 0,5 Gm.	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Digimerck-Tropfen	Firma E. Merck, Darmstadt		Selsun	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Magnorbin-Ampullen	Firma E. Merck, Darmstadt		Triazolone 0,5 Gm.	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Incortin	Firma E. Merck, Darmstadt		Tridione 0,3 Gm.	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Multibionta-Paste	Firma E. Merck, Darmstadt		Tubocuratin-Chlorid	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Pectamed-Hustentropfen	Firma E. Merck, Darmstadt		VI-Daylin	Hersteller: Abott Universal Ltd., Chicago
Pectamed-Hustentropfen + Codein	Firma E. Merck, Darmstadt		erteilt.	
Anastil-C Ampullen	Firma Vial & Uhlmann, Frankfurt/Main		Wiesbaden, den 22. 1. 1954	
Der Firma Cilag G. m. b. H., zur Einfuhr der Präparate Azuren	Alsbach, wurde die Erlaubnis	Hersteller: Cilag A. G., Schaffhausen (Schweiz)	Der Hessische Minister des Innern — Öffentliches Gesundheitswesen — VII/Pharm. Az. 18 h 16 11 — Tgb.Nr. 632/54.	
Diazil-Penicillin-Tabletten	Hersteller: Cilag A. G., Schaffhausen (Schweiz)			
Permease	Hersteller: Cilag A. G., Schaffhausen (Schweiz)			

164

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 468 074. Monat: Januar 1954 (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen) (27. Dezember bis 30. Januar 1954)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc - Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Polomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang. seche Krankheit	Übertragb. Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Ma. aria	Influenza	Masern	Rückfallfieber	Psittakose	Wen. sche Krankheit	Bißverletzung d. tollwütige od. tollwütige Tiere	verdächtige Tiere	Trachom	Kindertiefber nach Geburt	Kindertiefber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk Darmstadt	N T	— —	— —	81 2	160 —	104 16	25 1	329 —	6 —	— —	134 —	18 —	2 —	— —	6 —	— —	— —	1 —	161 —	— —	— —	— —	468 —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk Kassel	N T	— —	— —	28 —	169 —	85 16	23 —	81 —	— —	— —	40 —	3 —	6 2	6 —	1 —	— —	— —	— —	7 —	6 —	— —	— —	160 —	— —	— —	— —	12 —	— —	— —	— —	
Reg.-Bezirk Wiesbaden	N T	— —	— —	54 2	267 —	88 13	37 6	140 —	2 —	— —	329 —	38 —	3 —	4 —	2 —	1 1	— —	— —	48 1	— —	— —	— —	665 —	1 —	4 —	— —	— —	— —	1 —	— —	
Land Hessen	N T	— —	— —	163 4	596 —	277 45	85 7	550 —	8 —	— —	503 —	59 —	11 2	10 —	9 —	1 1	— —	1 —	216 1	6 —	— —	— —	1293 —	1 —	4 —	— —	14 —	1 —	— —	— —	

Wiesbaden, 9. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

165

### Richtlinien für die Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen.

Der Ausschuß Lebensmittelchemie der Arbeitsgemeinschaft der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister hat in Zusammenarbeit mit den an der Herstellung und Verarbeitung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen interessierten Industriekreisen Begriffsbestimmungen für die z. Zt. dem reellen Handelsbrauch entsprechenden Erzeugnisse aufgestellt und die handelsübliche Art der Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung in Richtlinien zusammengefaßt.

Diese Richtlinien sind keine bindenden Rechtsvorschriften, sie stellen aber den derzeitigen reellen Handelsbrauch im Verkehr mit diesen Erzeugnissen dar und sind somit eine brauchbare Maßgabe für deren Begutachtung und Beurteilung auf Grund des § 4 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17). Eine künftige rechtliche Regelung wird hierdurch nicht berührt.

Die mit der Überwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Stellen werden angewiesen, diese Richtlinien bei der Prüfung und Beurteilung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen zugrunde zu legen.

### Richtlinien für die Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung von Essenzen (Aromen) und verwandten Erzeugnissen.

#### I. Allgemeines

(1) Essenzen (Aromen) sind mehr- oder minderkonzentrierte, nicht zum unmittelbaren Genuß bestimmte Zubereitungen von Aromastoffen (Geruchs- und Geschmacksstoffen) natürlichen oder synthetischen Ursprungs mit oder ohne Trägerstoffen. Sie sind flüssig oder pasten- oder pulverförmig und dazu bestimmt, Lebensmitteln ein bestimmtes Aroma zu verleihen. Man unterscheidet insbesondere:

#### a) nach ihrer Herstellung:

##### 1. natürliche Essenzen

(Essenzen mit natürlichen Aromastoffen) als Zubereitungen, deren geruchlich oder geschmacklich wirksame Bestandteile ausschließlich natürlichen Ursprungs sind. Sie werden aus Früchten, Fruchtteilen und/oder aus anderen Pflanzenteilen (Kräutern, Drogen), sowie aus daraus gewonnenen ätherischen Ölen (auch terpenfreien) durch Destillation, Extraktion, Auflösung oder Emulgierung hergestellt.

##### 2. künstlich verstärkte Essenzen

(Essenzen mit künstlich verstärkten Aromastoffen) als Zubereitungen, deren Geruchs- und Geschmackswert im wesentlichen auf ihrem Gehalt an natürlichen, artreinen Stoffen beruhen, die aber durch geringe geeignete Zusätze von künstlichen Aromastoffen verstärkt sind.

##### 3. künstliche Essenzen

(Essenzen mit künstlichen Aromastoffen) als Zubereitungen, die hauptsächlich oder ausschließlich aus künstlichen Aromastoffen (Geruchs- oder Geschmacksstoffen) hergestellt sind.

#### b) nach Art ihres Verwendungszweckes:

1. Essenzen zur Herstellung von alkoholfreien Getränken (Limonaden, Kunstbrausen, Trankansätzen usw.),
2. Essenzen zur Herstellung von Spirituosen und sonstigen alkoholhaltigen Getränken,
3. Essenzen zur Herstellung von Backwaren, Süßwaren, Puddingpulver, Eispulver usw.,
4. Essenzen zur Herstellung von Suppenpulvern, Soßen, Konserven aller Art, diätetischen Lebensmitteln, Tabakwaren, Kaugummi und dgl.,
5. Essenzen zur unmittelbaren Verwendung im Haushalt.

(2) Zu den Essenzen im Sinne des Absatzes (1) gehören für die genannten Verwendungszwecke auch:

- a) Destillate, die ausschließlich natürliche, durch Destillation von Früchten, Fruchtteilen oder anderen Pflanzenteilen, Gewürzen, Drogen oder Säften mit Alkohol (Äthylalkohol) verschiedener Stärke hergestellte Essenzen sind,
- b) Extrakte (Auszüge), die durch Ausziehen von Früchten, Fruchtteilen oder anderen Pflanzenteilen (Kräutern, Drogen) und anderen natürlichen Stoffen mit Extraktionsmitteln hergestellte Essenzen sind und auch bis zur dickflüssigen oder bis zur trockenen Beschaffenheit eingedickt sein können,
- c) Backöle, die als Trägerstoffe ausschließlich fette Öle enthalten,
- d) Aromenkonzentrate, die Essenzen mit einem Gebrauchswert von 20 g oder weniger auf 100 kg Fondantmasse als Vergleichswert sind.

(3) Den Essenzen verwandte Erzeugnisse sind:

- a) Grundstoffe: Zubereitungen aus Essenzen, die je nach dem Verwendungszweck zulässige Säuren, zulässige Farbstoffe, Fruchtsäfte (auch eingedickte) und Schaum- und Konservierungsmittel enthalten,
- b) Limonadensirupe: Zubereitungen aus natürlichen Essenzen, zulässigen Säuren und zulässigen Farbstoffen oder aus Grundstoffen und mindestens 60 v. H. Zucker, die nach Zusatz der mindestens siebenfachen Gewichtsmenge Wasser Limonaden ergeben (Mischungsverhältnis 1+7),
- c) Kunstbrausesirupe: Zubereitungen, die auch aus künstlich verstärkten oder künstlichen Essenzen und im übrigen wie Limonadensirupe hergestellt sind,
- d) Ansätze für Kunstbrausen: Zubereitungen, die wie Kunstbrausesirupe hergestellt sind, jedoch anstelle von Zucker in 100 kg mindestens 105 g Benzoessäure-sulfimid (450-fach) oder eine die gleiche Süße ergebende Menge anderer zugelassener Süßstoffe oder einer entsprechenden Mischung von Zucker und Süßstoff enthalten können,
- e) Ansätze für Heißtrank und kalte Erfrischungsgetränke: Zubereitungen wie die Ansätze für Kunstbrause, die jedoch in 100 kg mindestens 75 g Benzoessäure-sulfimid (450-fach) oder eine die gleiche Süße ergebende Menge anderer zugelassener Süßstoffe enthalten.

(4) Man unterscheidet nach Art ihrer Verwendungszwecke insbesondere:

- a) Grundstoffe zur Herstellung von Limonadensirup nur durch Zusatz von Zucker und Wasser.
- b) Ansätze für Kunstbrausen, für Heißtrank und für kalte Erfrischungsgetränke nur durch Zusatz von Zucker und/oder Süßstoff, sowie von Wasser,
- c) Grundstoffe zur Herstellung von alkoholfreien Getränken nur durch Zusatz von Zucker und/oder Süßstoff und Wasser mit oder ohne Kohlensäure,
- d) Grundstoffe zur Herstellung von alkoholhaltigen Getränken nur durch Zusatz von Spirit, Zuckerarten, auch Stärkesirup und Wasser.

#### II. Herstellung

(1) Als Trägerstoffe werden verwendet: Äthylalkohol, Glycerindiacetat (Diacetin), Glycerintriacetat (Triacetin), Milchsäureäthylester, Wasser, fette Pflanzenöle, Speisefette, Zuckerarten, Stärkesirup, Stärkemehle, Dextrin, Gelatine, Pektine, Frucht- und Pflanzensäfte, unschädliche Pflanzenschleime, Essigsäure und andere für Lebensmittel zulässige Lösungsmittel und Emulgatoren. Essenzen in pulverförmiger Beschaffenheit enthalten auch Calciumcarbonat und Magnesiumcarbonat bis zu 20 v. H. der Gesamtmenge, sofern der Gebrauchswert der Essenz so bemessen ist, daß für 1000 Teile des genußfertigen Lebensmittels nicht mehr, als ein Teil der Essenz erforderlich ist.

(2) Alle in den Essenzen enthaltenen Stoffe müssen bei bestimmungsgemäßer Anwendung der Essenz im genußfertigen

Endprodukt den an die Unschädlichkeit von Lebensmitteln zu stellenden Anforderungen genügen.

(3) Essenzen, die nach ihrer Bezeichnung für einen besonderen Verwendungszweck bestimmt sind, dürfen keine Stoffe enthalten, die in dem entsprechenden Fertigerzeugnis nicht enthalten sein dürfen

(4) Bei der Herstellung von Essenzen und verwandten Erzeugnissen dürfen nur solche Extraktionsmittel angewandt werden, die keine gesundheitsschädlichen Stoffe hinterlassen.

(5) Die Ausgiebigkeit flüssiger Essenzen (Aromen) für die unmittelbare Verwendung im Haushalt wird so bemessen, daß zur ausreichenden Aromatisierung eines Gebäcks aus 500 g Mehl oder einer Süßspeise aus  $\frac{1}{2}$  l Flüssigkeit nicht mehr als 3 ml erforderlich sind. Bei pulverförmigen Essenzen zur unmittelbaren Verwendung im Haushalt wird die Ausgiebigkeit so bemessen, daß zur ausreichenden Aromatisierung eines Gebäcks aus 500 g Mehl oder einer Süßspeise aus  $\frac{1}{2}$  l Flüssigkeit nicht mehr als 10 g und nicht weniger als 5 g erforderlich sind.

(6) Die künstliche Färbung der Essenzen bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten. Doch dürfen schon jetzt künstlich gefärbte Essenzen nur für solche Lebensmittel angeboten und verwertet werden, für die künstliche Färbung zulässig ist.

### III. Verpackung

(1) Packungen und Behältnisse, in denen Essenzen (Aromen) und verwandte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, müssen so beschaffen sein, daß eine Wertminderung des verpackten Erzeugnisses durch äußere Einflüsse ausgeschlossen ist.

(2) Flüssige Essenzen, die für eine unmittelbare Verwendung im Haushalt bestimmt sind, werden nur in abgabefertigen, handelsüblich gefüllten Behältnissen, die nicht weniger als 2 ml und nicht mehr als 10 ml Inhalt haben, abgegeben. Trockenaromen für den Haushalt werden nur in Behältnissen oder Packungen nicht unter 5 g und nicht über 25 g in den Verkehr gebracht.

(3) Essenzen zur Herstellung von Getränken im Haushalt werden nur in solchen Mengen abgepackt, daß sie höchstens für 1 l Spirituose oder 1 kg Limonadensirup ausreichen.

### IV. Kennzeichnung

(1) Essenzen werden entsprechend der Herstellung als natürliche, künstlich verstärkte oder künstliche Essenzen (Aromen) sowie entsprechend der Aromarichtung bezeichnet.

(2) Essenzen nach I. Absatz (2), a) bis d) können zusätzlich auch als Destillate, Extrakte oder Auszüge, Backöle bzw. Aromenkonzentrate bezeichnet werden.

(3) Zur Unterscheidung von Essigsäure im Sinne der Verordnung über den Verkehr mit Essigsäure vom 24. Januar 1940 (RGBl. I S. 235) (Essigessenz) müssen zur Aromatisierung von Essig bestimmte Erzeugnisse als „Essigaroma“ bezeichnet werden.

(4) Verwandte Erzeugnisse werden unter Angabe der Geschmacksrichtung und der Gattungsbezeichnung als solche bezeichnet (z. B. „Limonadengrundstoff mit Zitronengeschmack“, „Kunstbrauseansatz mit Himbeeraroma“).

(5) Essenzen und verwandte Erzeugnisse dürfen, um eine Irreführung der Verbraucher zu vermeiden, nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die an einer in die Augen fallenden Stelle, in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift folgende Angaben tragen müssen:

a) die Bezeichnung gemäß IV. (1), bzw. IV. (4), (z. B. „natürliche Himbeeressenz“, „Himbeeressenz natürlich“). Als Abkürzung für „künstlich verstärkt“ kann nur „künstl. verstärkt“ als ausreichend angesehen werden,

b) der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers; bringt ein anderer als der Hersteller die Essenzen unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben,

c) der normale Bestimmungszweck,

d) der Gebrauchswert. Der Gebrauchswert ist:

1. die für die ausreichende Aromatisierung einer bestimmten Menge des bezeichneten Lebensmittels erforderliche Menge einer Essenz, oder
2. die zur Herstellung von 100 kg Sirup oder Ansatz ausreichende Menge des Grundstoffes für Limonadensirup oder Ansatz, oder
3. die zur Herstellung einer bestimmten Menge des bezeichneten Getränkes erforderliche Menge Grundstoff für alkoholfreie oder alkoholhaltige Getränke,

e) bei den unter II. (5) genannten Essenzen für die unmittelbare Verwendung im Haushalt der Gebrauchswert je nach der Größe der Packungen oder Behältnisse, bei Kleinstpackungen z. B. „für Kuchen aus 500 g Mehl“, „für  $\frac{1}{2}$  l Süßspeise oder „für 100 g Zucker“, bei größeren Packungen oder Behältnissen z. B. „3 g ( $\frac{1}{2}$  Teelöffel) für  $\frac{1}{2}$  l Süßspeise oder „... Tropfen für 100 g Zucker“

f) bei chemisch konservierten Essenzen die Kenntlichmachung „chemisch konserviert“, bei künstlich gefärbten Essenzen die Kenntlichmachung „gefärbt“

g) der Inhalt nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung, sofern der Inhalt mehr als 25 g beträgt.

(6) Essenzen und verwandte Erzeugnisse zur Herstellung von Getränken im Haushalt brauchen auf den Packungen hinsichtlich ihrer Kenntlichmachung keine weitergehende Angaben zu enthalten als die entsprechenden, gewerblich hergestellten Fertigerzeugnisse.

(7) Wenn auf Kleinstpackungen bis zu 3 ml aus räumlichen Gründen das Wort „Essenz (Aroma)“ nicht untergebracht werden kann, genügt es, wenn es auf dem Umkarton angebracht wird.

(8) Auf größeren Behältnissen (Fässern, Ballons, Korbfaschen), in denen Essenzen und verwandte Erzeugnisse an gewerbliche Weiterverarbeiter abgegeben werden, kann die Kennzeichnung gemäß (5) unterbleiben, wenn diese Angaben dem Weiterverarbeiter nachweislich bekanntgegeben worden sind.

Zu den Essenzen im Sinne dieser Richtlinien gehören nicht: Vanille- und Vanillinzucker, Kunstgewürze, Essigessenz, Weindestillat, Punschextrakt, Fleischextrakt, Fischextrakt, Krabbenextrakt, Krebsextrakt, Hefeextrakt, Malzextrakt, Pilzeextrakt und ähnliche Erzeugnisse.

Wiesbaden, den 26. 1. 1954

Der Hessische Minister des Innern — VII Med f — Az.: 20 a 02/04 — Tagebuch-Nr. 609/54/196

### 166

#### Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn

Bezug: Erlaß vom 20. Mai 1952 — VIII a (2) 50 a 0803 — 1060/52 (St. A. S. 441) und Erlaß vom 20. August 1952 — VIII a (2) 50 a 0803 — 1639/1643/52 (St. A. S. 692) —

Nachstehend gebe ich das gemeinsame Rundschreiben der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 11. Januar 1954 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt:

„Von verschiedenen Seiten, so auch in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Koordinierung der Durchführungsmassnahmen auf Grund des Bundesevakuiertengesetzes am 10. September 1953 in Düsseldorf, wurde angeregt, die mit dem 31. Dezember 1953 auslaufende Regelung der Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn zu verlängern.

Diese Anregung wird von uns vor allem auch im Hinblick darauf als berechtigt anerkannt, daß die Evakuierten sich auf Grund des Bundesevakuiertengesetzes vor die Notwendigkeit gestellt sehen, zur Vorbereitung ihrer Rückkehr oder Rückführung mit ihrem Heimatort nähere Verbindung aufzunehmen. Wir erklären uns daher bereit, Fahrkostenzuschüsse der Bezirksfürsorgeverbände für zwei Reisen der Evakuierten in ihren Heimatort im Kalenderjahr 1954 als verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie im gemeinsamen

Rundschreiben vom 24. April 1952 festgelegt sind, anzuerkennen. Darüber hinaus sind wir bereit, entsprechend einem in der Vergangenheit immer wieder vorgebrachten Wunsche auch Fahrkostenzuschüsse für die aus Berlin (West) und dem Saarland in das Bundesgebiet Evakuierten für zwei Reisen in den Heimatort im Kalenderjahr 1954 für verrechnungsfähig im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anzuerkennen, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die bereits begünstigten Evakuierten nach dem gemeinsamen Rundschreiben vom 24. April 1952 bestehen.

Für die Verrechnung der nach diesem Rundschreiben gewährten Leistungen ist die für den § 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes geltende Begriffsbestimmung des Evakuierten weiterhin maßgebend.

Die Deutsche Bundesbahn ist bereit, die Fahrpreisermäßigungsaktion in dem bisherigen Rahmen durchzuführen und auch die Abrechnung mit den Privatbahnen, soweit diese sich an der Fahrpreisermäßigung beteiligen, weiterhin zu übernehmen. Aus technischen Gründen kann jedoch bei Reisen nach Berlin (West) und dem Saarland die Fahrpreisermäßigung nur durch Lösung einer vollen normalen Fahrkarte für die Hin- und Rückfahrt auf Grund eines allgemein üblichen Gutscheines des Bezirksfürsorgeverbandes gewährt werden. Die Bundesbahn ist bereit, den Bezirksfürsorgeverbänden auf den normalen Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt einen Nachlaß von 10 % zu gewähren, der bei Rechnungsstellung von dem Fahrpreis abgesetzt wird. Der Evakuierte, der nach Berlin (West) und dem Saarland fährt, muß also die Rückfahrt voll bezahlen und trägt dadurch im Endergebnis den Fahrpreis in der gleichen Höhe wie Evakuierte für Reisen nach den innerhalb des Bundesgebietes gelegenen Ausgangsorten.

Die Bundesbahn wird die Vordrucke für die mit vier Stundungs- und Verrechnungsabschnitten versehenen Fahrpreisverbilligungsscheine für Reisen nach den im Bundesgebiet gelegenen Ausgangsorten bei den bisherigen Ausgabestellen zur Bestellung bereithalten. Mit Rücksicht auf den zahlenmäßig erheblich geringeren Personenkreis der Reisenden nach Berlin und dem Saarland werden jedoch die für diese Reisen mit zwei Gutscheinvordrucken versehenen Fahrpreisverbilligungsscheine nur bei den Fahrkartenausgabe-

stellen München, Hauptbahnhof, und Hannover, Hauptbahnhof, zur Bestellung vorrätig gehalten. Sie können von dort durch die Landesregierungen und Bezirksfürsorgeverbände zum Preise von 0,01 DM je Stück bezogen werden."

Im einzelnen weise ich hierzu noch auf folgendes besonders hin:

1. Die Bestimmungen über die Verlängerung der Fahrpreisermäßigung für Evakuierte und die Einbeziehung von Reisen nach West-Berlin und dem Saarland sind in ortstüblicher Weise bekanntzugeben.

2. Als Ausschlußfrist für die Antragstellung wird — einer Empfehlung des Bundesministers des Innern folgend — der 31. Mai 1954 bestimmt.

3. Für Reisende nach West-Berlin und dem Saarland sind Fahrpreisverbilligungsscheine, die mit zwei Gutscheinvordrucken versehen sind, von den Bezirksfürsorgeverbänden unmittelbar bei den Fahrkartenausgabestellen der Hauptbahnhöfe München bzw. Hannover zu bestellen. Dagegen können Fahrpreisverbilligungsscheine für Reisen innerhalb des Bundesgebietes wie bisher bei den Eisenbahndirektionen Frankfurt a. M. bzw. Kassel angefordert werden.

4. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Fahrpreisverbilligungsscheinen und das Abrechnungsverfahren haben sich nicht geändert. Insbesondere verbleibt es bei der besonderen Kennzeichnung derjenigen Stundungs- und Verrechnungsscheine, für die der 15 %ige Kostenanteil gemäß meinem Erlaß vom 20. August 1952 (St. A. S. 692) vom Land getragen wird. Im übrigen verfahren die Regierungspräsidenten auch weiterhin nach meinem Erlaß vom 15. Dezember 1952.

5. Der Bundesminister des Innern hat mitgeteilt, daß Fahrkostenzuschüsse für Reisen nach einem Ersatzausgangsort (vgl. § 6 Bundesevakuiertengesetz) nicht im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden können. Diesbezügliche Anfragen betrachte ich damit als erledigt.

Wiesbaden, den 2. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern VIII a (3) 50 a 0803 — 0211 (II) — 295/54

## 167

## 9. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK.

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme, die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

## a) Spielfilme:

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
7199	Auf des Degens Spitze	Continental	2343
2741-a	blinde Engel, Der	Vora-Film	2655
6955	Ernst sein ist alles	J. Arthur Rank	2559
3258-S	Eva erbt das Paradies	Deutsche Schmalfilm	1175
3262	fidele Bauer, Der	Deutsche Schmalfilm	4118
X 7201	goldene Gans, Die	Jugendfilm	1750
7076	Ich war eine amerikanische Spionin	Excelsior	2246
6168-a	Kinder in Gottes Hand	Arca-Film	2759
6632	L'amour Madame	Paris-Film	2396
6313	Mann vom Alamo, Der	Am. Universal	2161
3484-S	Maria Theresia (Eine Frau trägt die Krone)	Deutsche Schmalfilm	1022
X 6980	Meisterdetektiv Blomquist	Äquator-Film	2467
589-a	Münchhausen	Schongerfilm	2756
589-b	Münchhausen	Schongerfilm	2415
7129	Rückkehr ins Paradies	United Artists Corporation	2414
X 6182	Seine Majestät... der Seehund	Vora-Film	2556
7086	Sterne über Colombo	Gloria	2743
7155	Straße der Liebe, Die	Concordia-Film	2725

## b) Kulturfilme über 900 m Länge:

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
X 7190-S	Heimattfilm der Grafschaft Bentheim	Johann Wolf	932
X 1929-b	Waldmärchen	Kulturfilm-Dienst	1594
X 6934	Fünftausend Jahre Ägypten	Jugendfilm	2223

Anmerkung: Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

168

### Anordnung der Hessischen Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesevakuiertengesetz.

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 20 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586), im folgenden als BEvG bezeichnet, wird bestimmt:

1. a) Zuständige Behörde gem. § 4 Abs. 1, Satz 1 BEvG (Abgabe der Erklärung des Rückkehrwillens des Evakuierten) ist die Gemeindeverwaltung des Zufluchtsorts.
- b) Zuständige Behörden gem. § 4 Abs. 1, Satz 2 BEvG (Registrierung der rückkehrwilligen Evakuierten) sind die Magistrate der kreisfreien Städte, die Ausgangsorte sind, und die Kreisausschüsse der Landkreise, in denen der Ausgangsort liegt.
2. Zuständige Behörde gem. § 6 Abs. 3 ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der von dem rückkehrwilligen Evakuierten beantragte Ersatzausgangsort liegt.
3. Zuständige oberste Landesbehörde gem. § 20 Abs. 1 BEvG ist der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen.
4. Das Nähere bestimmt der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen.

Wiesbaden, den 19. 2. 1954

Die Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen

### Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 536).

Auf Grund der Anordnung der Hessischen Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesevakuiertengesetz vom 19. Februar 1954 (St.A. S. 171) wird zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes, im folgenden als BEvG bezeichnet, bestimmt:

#### 1. Erklärung des Rückkehrwillens

(1) Die Erklärung eines Evakuierten, in seinen Ausgangsort (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BEvG) zurückkehren zu wollen, ist gem. § 2 BEvG bei der Gemeindeverwaltung des Zufluchtsorts (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BEvG) abzugeben.

(2) Hatte der Evakuierte am 18. Juli 1953 (Stichtag) mehrere Wohnsitze, so kann er wählen, an welchem der Wohnsitze er seine Erklärung abgeben will.

(3) Hat der Evakuierte nach dem 18. Juli 1953 seinen Wohnsitz gewechselt, so kann er die Erklärung bei der Behörde des gegenwärtigen Wohnsitzes abgeben; diese ist verpflichtet, sie an die Gemeindeverwaltung des Zufluchtsortes weiterzuleiten.

#### 2. Zuständige Behörde für die Registrierung der Evakuierten

Zuständige Behörde für die Registrierung der Evakuierten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BEvG) sind die Magistrate der kreisfreien Städte, die Ausgangsorte sind, und die Kreisausschüsse der Landkreise, in denen der Ausgangsort liegt.

#### 3. Zuständige Behörde für die Zuerkennung eines Ersatzausgangsortes

Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Zulassung eines Ersatzausgangsortes (§ 6 BEvG) ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der von dem rückkehrwilligen Evakuierten beantragte Ersatzausgangsort liegt.

#### 4. Zuständige oberste Landesbehörde

Zuständige oberste Landesbehörde im Sinne des § 20 Abs. 1 BEvG ist der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen.

#### 5. Ausfertigung und Bearbeitung der Erklärung des Rückkehrwillens

(1) Die Erklärung ist von dem Evakuierten auf einem Formblatt (Formblatt E 1) in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Für Evakuierte, die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehören, hat der Haushaltsvorstand mit seiner Erklärung gleichzeitig auch die Erklärung der übrigen rückkehrwilligen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft in deren Namen abzugeben, soweit sie zu einem Ausgangsort zurückkehren wollen.

Zur Haushaltsgemeinschaft gehören alle Personen, die mit einem Evakuierten in einem Haushalt zusammenleben. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht erforderlich. Es ist auch nicht erforderlich, daß die mit einem Evakuierten in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen selbst Evakuierte sind.

Familienmitglieder von Evakuierten, die vorübergehend abwesend sind, gehören im Sinne des § 1 Abs. 2 BEvG nach wie vor zur Haushaltsgemeinschaft.

(3) Die Gemeindeverwaltung des Zufluchtsorts hat festzustellen, ob beide Ausfertigungen des Formblattes gleichlautend und gut lesbar ausgefüllt sind. Sie hat darüber hinaus den sachlichen Inhalt zu überprüfen, soweit er sich auf die Verhältnisse des Zufluchtsortes bezieht, und zwar in Formblatt E 1 die Eintragungen zu I, III, Spalten 2—6, 8b, 9b, 10—14, 19—21, IV und VI.

(4) Nach der Überprüfung bescheinigt die Gemeindeverwaltung des Zufluchtsortes die Richtigkeit dieser Angaben im oberen Teil des Formblattes E 1. Eine Ausfertigung der von dem Evakuierten abgegebenen Erklärung mit den in Abschrift beigefügten Unterlagen (polizeiliche Abmeldung im Ausgangsort, behördliche Umzugsanordnung, Fliegergeschädigtenausweis usw.) ist von der Gemeindeverwaltung des Zufluchtsortes der für den Ausgangsort zuständigen Behörde (vgl. Ziff. 2) zu übersenden.

(5) Falls ein Evakuiertes seit Inkrafttreten des BEvG (18. Juli 1953) außerhalb eines behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens in seinen Ausgangsort zurückgekehrt ist, kann er, um als Evakuiertes registriert zu werden, die Erklärung seines Rückkehrwillens noch nachträglich abgeben (§ 4 Abs. 2 BEvG). Der Evakuierte ist in diesem Falle noch zu registrieren, sofern er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ausgangsortes eine Wohnung für sich und seine Haushaltsgemeinschaft nachweist (§ 5 Abs. 2 BEvG). Die Erklärung des Rückkehrwilligen ist in diesem Falle bei der für den Ausgangsort zuständigen Behörde abzugeben. Die Registrierung erfolgt wie bei den noch nicht zurückgekehrten Evakuierten (vgl. Ziff. 6).

(6) Evakuierte, die bereits vor dem 18. Juli 1953 zurückgekehrt sind, können nicht mehr registriert werden. Die vorgesehenen Vergünstigungen des BEvG stehen ihnen nicht zu. Ausgenommen sind die im § 11 Abs. 2 BEvG aufgeführten Vergünstigungen.

#### 6. Registrierung der rückkehrwilligen Evakuierten

(1) Die den für die Ausgangsorte zuständigen Verwaltungsbehörden (Ziff. 2) übersandten Erklärungen der Evakuierten sind dahin zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 1, 2 Abs. 1 und gegebenenfalls § 5 Abs. 2 BEvG vorliegen.

(2) Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist der Evakuierte in das Evakuiertenregister der für den Ausgangsort zuständigen Behörde aufzunehmen und es ist ihm ein schriftlicher Bescheid zu erteilen (Formblatt E 2).

In den Bescheid ist die Nummer, unter der die Registrierung erfolgte, aufzunehmen. Jeder Haushaltsgemeinschaft eines Evakuierten ist nur ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, jedoch ist jede zur Haushaltsgemeinschaft gehörende rückkehrwillige Person besonders in das Register aufzunehmen und in dem Bescheid aufzuführen.

Abschrift des Bescheides ist der Gemeindeverwaltung des Zufluchtsortes zu übersenden.

(3) Liegen die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 sowie gegebenenfalls § 5 Abs. 2 BEvG nicht vor, so ist der Antrag eines Evakuierten auf Registrierung schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung nach Muster E 3 abzulehnen; wegen der Rechtsmittelbelehrung vgl.

Ziffer 9 dieses Erlasses. Abschrift dieses Bescheides ist der Gemeindeverwaltung des Zufluchtortes zu übersenden.

(4) Die Registriernummer eines Evakuierten setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kennziffer des Landes, in dem der Zufluchtort liegt (durch Schrägstrich von b—d zu trennen),
- b) Kennziffer des Landes, in dem der Ausgangsort liegt (1. und 2. Stelle),
- c) Kennziffer des Regierungsbezirks, in dem der Ausgangsort liegt (3. Stelle),
- d) Kennziffer des Ausgangsorts (Kreisnummer, 4. und 5. Stelle),
- e) lfd. Nummer, unter der der Evakuierte in das Kreis-evakuiertenregister eingetragen wurde (durch Schrägstrich von b—d zu trennen).

(5) Die Kennziffer der Länder, Regierungsbezirke und Kreise ergeben sich aus dem Kreisschlüssel für die Bundesrepublik Deutschland (Statistisches Bundesamt — VIII C 11/02 — e We/Ha — Stand 1. Juli 1953, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 34/1953). Der Landesschlüssel und der Kreisschlüssel für Hessen werden als Anlage beigefügt.

Beispiel: Ein Evakuierter aus Kassel, der seinen Zufluchtort in Baden-Württemberg hat, wird zusammen mit drei zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern in das Evakuiertenregister in Kassel, lfd. Nummer 23—26 eingetragen. Der ihm zugehende Bescheid enthält dementsprechend folgende Kennziffer: 08/06212—26.

#### 7. Streichung eines Evakuierten im Evakuiertenregister

(1) Ein Evakuierter ist im Evakuiertenregister zu streichen, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register nicht vorgelegen haben,
- b) die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register nicht mehr vorliegen, insbesondere die Erklärung des Rückkehrwillens nach § 2 Abs. 2 BEvG als widerrufen gilt,
- c) der Evakuierter in das Register eines anderen Ortes, z. B. eines Ersatzausgangsortes, aufgenommen ist (vgl. Ziffer 8).

(2) Dem Evakuierten ist über die Streichung ein schriftlicher und begründeter Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung gem. Muster E 9 zu erteilen; wegen der Rechtsmittelbelehrung vgl. Ziffer 9 dieses Erlasses. Eine Abschrift dieses Bescheides ist der Gemeindeverwaltung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes und ggf. auch der Gemeindeverwaltung des Zufluchtortes zuzusenden.

(3) In dem Bescheid über die Streichung ist der Evakuierter zur Rückgabe des Registrierscheines mit dem Hinweis aufzufordern, daß mißbräuchliche Benutzung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.

#### 8. Registrierung von Evakuierten an einem Ersatzausgangsort (§ 6 BEvG)

(1) Evakuierte, die allein oder zusammen mit zu ihrer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen in einen anderen Ort als ihren Ausgangsort zurückgeführt werden wollen, haben ihren Rückkehrwillen gleichfalls bei der für ihren Zufluchtort zuständigen Behörde (vgl. Ziffer 1) zu erklären.

(2) Sie sind nach Prüfung ihrer Evakuierteneigenschaft ebenfalls von der für den Ausgangsort zuständigen Behörde (vgl. Ziff. 2) zu registrieren.

(3) Nach der Registrierung übersendet die für den Ausgangsort zuständige Behörde den Antrag des Evakuierten der für den Ersatzausgangsort zuständigen Behörde. Diese prüft, ob die Voraussetzungen des § 6 BEvG vorliegen, und legt den Antrag unter Beifügung der Akten mit Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vor.

(4) In Zweifelsfällen soll der zuständige Regierungspräsident vor seiner Entscheidung über den Antrag auf Zulassung des Ersatzausgangsortes eine Stellungnahme des Bundes der Fliegergeschädigten, Evakuierten und Währungsgeschädigten — Landesverband Hessen — einholen.

(5) Wird dem Antrag entsprochen, so ordnet der Regierungspräsident eine Registrierung des Evakuierten für den Ersatzausgangsort an. Die für den Ersatzausgangsort zuständige Behörde, die die Registrierung durchzuführen hat, teilt der für den Ausgangsort und den Zufluchtort zuständigen Behörde die neue Registrierung mit. Im Register der für den Ausgangsort zuständigen Behörde ist die Registrierung zu streichen. Über die neue Registrierung ist dem Evakuierten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(6) Wird dem Antrag nicht entsprochen, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher und begründeter Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

#### 9. Bescheide, Rechtsmittelbelehrung

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die in den Mustern E 3 und E 9 vorgesehenen Rechtsmittelbelehrungen haben wie folgt zu lauten:

„Gegen diesen Bescheid steht Ihnen der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides bei meiner Behörde einzulegen. Er muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.“

#### 10. Rückführung

(1) Voraussetzung für die Einbeziehung eines Evakuierten in die Rückführungsmaßnahmen des Landes ist die Registrierung bei der für den Ausgangs- oder Ersatzausgangsort zuständigen Behörde.

(2) Unabhängig von den noch aufzustellenden Rückführungsplänen können die für die Ausgangs- und Ersatzausgangsorte zuständigen Behörden bereits jetzt Evakuierte, die ihren Rückkehrwillen erklärt haben und im übrigen die Voraussetzungen des § 1 BEvG erfüllen, aus ihren Zufluchtorten oder gegenwärtigen Aufenthaltsorten aberufen und in freierwählende Wohnungen, Altersheimplätze usw. einzuweisen.

(3) Evakuierte, die bereits einen Antrag auf Einbeziehung in die Umsiedlungsmaßnahmen gestellt und einen Bearbeitungsbescheid erhalten haben, müssen eine Bescheinigung nachreichen, daß sie von der für ihren Ausgangsort zuständigen Behörde registriert wurden.

#### 11. Karteimäßige und statistische Erfassung der rückkehrwilligen Evakuierten

(1) Zur ordnungsgemäßen Registrierung ist es erforderlich, bei den für die Zufluchtorte und für die Ausgangsorte zuständigen Behörden eine Kartei der registrierten Evakuierten zu führen (Muster 7).

(2) Über die Zahl der bearbeiteten Erklärungen von Evakuierten sowie über die Zahl der registrierten Evakuierten haben die für die Ausgangsorte und Ersatzausgangsorte zuständigen Behörden vierteljährlich dem Hessischen Minister des Innern als Staatsbeauftragtem für das Flüchtlingswesen nach Formblatt E 5 zu berichten. Der Bericht ist bis zum 12. Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats, erstmalig zum 12. April 1954, vorzulegen.

#### 12. Meldung der rückgeführten Evakuierten

(1) Die für die Ausgangs- und Ersatzausgangsorte zuständigen Behörden melden halbjährlich, jeweils bis zum 12. April und 12. Oktober jeden Jahres, erstmalig am 12. April 1954, die nach Inkrafttreten des Bundesevakuiertengesetzes in ihre Ausgangsorte und Ersatzausgangsorte zurückgeführten oder zurückgekehrten registrierten Evakuierten (Formblatt E 6).

(2) Es wird empfohlen, das Evakuiertenregister (§ 4) nach beliegendem Muster 7a zu führen.

(3) Zur Erfassung aller für die Rückführung der Evakuierten erforderlichen Angaben ist die Führung einer Anschlag-



liste als Ergänzung zum Evakuiertenregister erforderlich (Muster 7b).

**13. Übernahme der Kosten der Rückführung und Rückkehr**

(1) Von dem Evakuierten ist die Erstattung der Rückführungskosten vor der Rückführung oder Rückkehr bei der für seinen Wohnsitz oder seine Aufenthaltsgemeinde z. Z. seiner Rückführung oder Rückkehr zuständigen Verwaltung (Bezirksfürsorgeverband) zu beantragen.

(2) Wenn der Evakuierte seit dem Inkrafttreten des Bundesevakuiertengesetzes bereits zurückgekehrt ist, werden die Kosten auf Antrag nachträglich erstattet.

(3) Die Personenbeförderungskosten sind dem Evakuierten bzw. den zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen gegen Quittung auszuführen. Die Fahrkarten können auch von Amts wegen beschafft werden.

(4) Die Güterbeförderungskosten sind grundsätzlich den Spediteuren auf Grund der vorgelegten Rechnungen unmittelbar zu überweisen. Erfolgt der Gütertransport mit der Bundesbahn, so ist dem Evakuierten ein Gutschein auszuhändigen. Legt der Evakuierte eine quitierte Bahn- oder Spediteurrechnung vor und bestehen gegen die Rechnung/keine Bedenken, so können die verauslagten Beträge dem Evakuierten auch in bar erstattet werden.

(5) Die Übernahme bzw. Erstattung der Rückführungskosten und deren Höhe (Personen- und Güterbeförderungskosten) ist auf dem Bescheid über die Registrierung, der sich in der Hand des Evakuierten befindet, zu vermerken.

**14. Erstattung und Verrechnung der Kosten der Rückführung und Rückkehr**

Die Erstattung der Aufwendungen durch den Bund und das Land sowie das Verrechnungsverfahren richten sich nach den Erlassen des Hessischen Ministers des Innern vom 16. Oktober 1953 — VIII a (3) 50a 0803—0214 — (II) — 811a/53 — (St.A. X/3a 58f02/53 — S. 1005) und 25. 11. 1953 — VIIa (2) 50a 0303—51—3675/53 — (St.A.S. 1151).

**15. Härtefälle**

Soweit sich in einzelnen Fällen bei Anwendung des BEvG unbillige Härten ergeben, kann der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen als zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen zulassen (§ 20 Abs. 1).

Anträge sind bei den für den Ausgangsort bzw. Ersatzausgangsort zuständigen Behörden zu stellen und mit eingehender Stellungnahme auf dem Dienstwege vorzulegen.

**16. Formblätter und Muster**

Die in den vorstehenden Verwaltungsvorschriften aufgeführten „Formblätter“ sind für alle Länder der Bundesrepublik verbindlich; die „Muster“ können, falls erforderlich, insoweit abgeändert werden, als die Änderungen dem BEvG und den Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen.

Wiesbaden, den 19. 2. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen

**Anlage**

**a) Landesschlüssel für die Kennzeichnung des Zufluchtsortes der Evakuierten**

Schleswig-Holstein	01	Hessen	06
Hamburg	02	Rheinland-Pfalz	07
Niedersachsen	03	Baden-Württemberg	08
Bremen	04	Bayern	09
Nordrhein-Westfalen	05	Berlin	30

**b) Kreisschlüssel für die Kennzeichnung des Ausgangsortes in Hessen**

Reg.-Bez. Darmstadt		Ldkr. Kassel	06238
Krfr. St. Darmstadt	06111	„ Marburg	06239
„ „ Gießen	06112	„ Melsungen	06240
„ „ Offenbach/M.	06113	„ Rotenburg	06241
Ldkr. Alsfeld	06131	„ Waldeck	06242
„ Bergstraße	06132	„ Witzenhausen	06243
„ Büdingen	06133	„ Wolfhagen	06244
„ Darmstadt	06134	„ Ziegenhain	06245
„ Dieburg	06135	Reg.-Bez. Wiesbaden	
„ Erbach	06136	Krfr. St. Frankfurt/M.	06311
„ Friedberg	06137	„ „ Hanau	06312
„ Gießen	06138	„ „ Wiesbaden	06313
„ Groß-Gerau	06139	Ldkr. Biedenkopf	06331
„ Lauterbach	06140	„ Dillkreis	06332
„ Offenbach	06141	„ Gelnhausen	06333
Reg.-Bez. Kassel		„ Hanau	06334
Krfr. St. Fulda	06211	„ Limburg	06335
„ „ Kassel	06212	„ Main-Taun.-Krs.	06336
„ „ Marburg/L.	06213	„ Oberlahnkreis	06337
Ldkr. Eschwege	06231	„ Obertaunuskreis	06338
„ Frankenberg	06232	„ Rheingaukreis	06339
„ Fritzlar-Hombg.	06233	„ Schlüchtern	06340
„ Fulda	06234	„ Untertaunuskrs.	06341
„ Hersfeld	06235	„ Usingen	06342
„ Hofgeismar	06236	„ Wetzlar	06343
„ Hünfeld	06237		

(Auszug aus Rundschreiben des BMDI vom 27. November 1953 — 5608 — 685/53 — betreffend Registrierung der rückkehrwilligen Evakuierten — GMBL. Nr. 34/1953 S. 546 ff).

**Zusammenstellung**

**der Formblätter und Muster zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes.**

- Formblatt E 1: Antrag auf Registrierung als Evakuiertes und Rückführung nach dem Ausgangsort.
- Formblatt E 2: Bescheid über Registrierung als Evakuiertes.
- Muster E 3: Ablehnung des Antrags auf Registrierung als Evakuiertes.
- Muster E 4: Karteiblatt für registrierte Evakuierte.
- Formblatt E 5: Vordruck für die Meldung der registrierten Evakuierten.
- Formblatt E 6: Vordruck für die Meldung der zurückgeführten Evakuierten.
- Muster E 7a: Evakuierten-Register.
- Muster E 7b: Anschreibliste.
- Muster E 8: Aufruf an die Evakuierten gemäß Erlaß HMdI vom 27. Januar 1954 — X/3a 58f02/54 -.
- Muster E 9: Bescheid über die Streichung im Evakuiertenregister wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen.
- Muster E 10: Bescheid über die Streichung im Evakuiertenregister infolge Aufnahme in das Evakuiertenregister eines anderen Orts.
- Muster E 11: Vordruck einer Mitteilung der Behörde des Ausgangsortes über Erteilung eines Registrierbescheides als Evakuiertes — Übersendung der Abschrift an den Zufluchtsort.
- Muster E 12: Vordruck einer Vorlage der Verwaltung des Ausgangsortes an die für einen beantragten Ersatzausgangsort zuständige Behörde.

- Muster E 13:** Vordruck einer Mitteilung der Registrierbehörde des Ersatzausgangsorts an Ausgangs- und Zufluchtsort über die Zulassung eines Ersatzausgangsortes.
- Muster E 14:** Vordruck einer Mitteilung der Behörde des Ausgangsorts an das Arbeitsamt betreffend bevorzugte Arbeitsvermittlung gem. §§ 15 und 16 BEvG.
- Muster E 15:** Vordruck einer Mitteilung der Behörde des Ausgangsorts an den Zulassungsausschuß (Krankenkasse usw.) gem. § 11 BEvG.
- Muster E 16:** Bearbeitungsblatt.

Zur Raumersparnis werden nachstehend nur die bundeseinheitlich vorgeschriebenen Formblätter E 1, E 2, E 5 und E 6 abgedruckt. Die wahlweise zu verwendenden Muster der übrigen Vordrucke können bei den Verwaltungen der kreisfreien Städte und der Landkreise eingesehen werden. Sämtliche Vordrucke sind vom Deutschen Gemeindeverlag GmbH. in Mainz, Kaiserstraße 49, für mehrere Länder der Bundesrepublik aufgelegt worden und werden vom Verlag vorrätig gehalten. Für die Muster E 7a, E 7b und E 9 bis E 16 besitzt der Verlag das Urheberrecht. Diese Muster dürfen daher in der vom Verlag erarbeiteten Form nicht nachgedruckt oder vervielfältigt werden.





Evakuierung b) z. Z. der Antragstellung			Dauernde Körperbehinderung? ja/nein	Art des derzeitigen Einkommens (Einkommen aus selbständiger Berufstätigkeit, Gehalt, Vergütung Lohn, Alu, Alfu, Rente, Unterhalts- hilfe, lfd. Unterstützung durch offene Fürsorge usw.)	Geschädigter im Sinne des Lastenausgleichsgesetzes ja/nein	Im Zeitpunkt der Evakuierung innegehabter Ausgangsort <sup>1)</sup>  Gemeinde, Straße Hausnummer
Stellung im Beruf (Selbständiger, mithelf. Familienangehöriger, Beamter, Angestellter, gelernter Arbeiter, ungelerner Arbeiter, ungelerner Arbeiter)	In welcher Gemeinde liegt die derzeitige Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte	Wenn jetzt arbeitslos, seit wann				
9	10	11	12	13	14	15
a) Arbeiter/gelernt	Dortmund	—	ja, 50%	Lohn	ja	Essen, Kirchstr. 3
b) Arbeiter/gelernt	—	—	nein	—	ja	Essen, Kirchstr. 3
a) Selbständige	—	—	nein	Angestelltenversicherung	nein	Berlin NW 21, Essener Str. 12
b) —	—	—	—	—	—	—
a) Angestellter	—	—	nein	—	—	—
b) —	—	—	—	—	—	—
a)	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—
a)	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—
a)	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—
a)	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—
a)	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—
a)	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—
a)	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—
a)	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—

noch: V.

b) am Ersatzausgangsort wohnen nachfolgend aufgeführte Familienangehörige, die mit mir in gerader Linie verwandt sind:

Lfd. Nr.	Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)	Vorname	Gemeinde, Straße, Hausnummer	Verwandschaftsgrad (Eltern, Sohn, Tochter, Großeltern)
1				
2				
3				
4				
5				

c) Ich beabsichtige, am Ersatzausgangsort die Haushaltsgemeinschaft mit den unter V. b), lfd. Nr. .... genannten Personen aufzunehmen bzw. fortzusetzen.

Die unter V. b), lfd. Nr. .... bezeichneten Personen beabsichtigen nach der Rückführung einen eigenen Haushalt zu führen.

Fortsetzung nächste Seite





Formblatt E 2

Gemeinde: .....

den ..... 195.....

Kreis/Bezirksamt: .....

Reg.-Bez.: .....

Land: .....

Bescheid über die Registrierung als Evakuierter

Herr/Frau/Frl. .... z. Z. wohnhaft in .....  
(Familienname, Vorname)  
bei Frauen auch Geburtsname)

..... Straße Nr.: .....

hat nach § 2 Abs. 1 des Bundesevakuierengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586) seinen Rückkehrwillen erklärt.  
ihren

Er/Sie ist in das Evakuiertenregister des Kreises  
Bezirksamtes .....

für den Ausgangsort ....., und zwar unter Nr.:  
eingetragen worden.

Nr. [ ]

Mit dem/der Vorgenannten wurden registriert

1) die Ehefrau ..... geb. ....  
(Vorname) (Familienname)

Nr. [ ]

2) die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden Kinder

a) ..... geb. am.....  
(Familienname) (Vorname)

Nr. [ ]

b) ..... " " .....

Nr. [ ]

c) ..... " " .....

Nr. [ ]

d) ..... " " .....

Nr. [ ]

e) ..... " " .....

Nr. [ ]

f) ..... " " .....

Nr. [ ]

3) die zu der Haushaltsgemeinschaft des Vorgenannten gehörenden weiteren Personen

a) ..... geb. am.....  
(Familienname) (Vorname)

Nr. [ ]

b) ..... " " .....

Nr. [ ]

c) ..... " " .....

Nr. [ ]

Der Zeitpunkt der Rückführung bestimmt sich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraums und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe.

Dieser Bescheid ist gemäß § 4 Abs. 4 des Bundesevakuierengesetzes für alle Behörden bindend.

Jede Veränderung des Wohnsitzes ist der Registrierbehörde mitzuteilen.

.....  
(Unterschrift)





IV. Aufgliederung der im Berichtszeitraum registrierten Evakuierten (I b) <sup>1)</sup>

## a) Altersgliederung

Altersgruppen	Personen			Davon wünschen Unterbringung im Altersheim
	männlich	weiblich	insgesamt	
unter 15 Jahren				
15 bis „ 20 Jahre				
20 bis „ 45 Jahre				
45 bis „ 65 Jahre				
65 Jahre und darüber				
Insgesamt				

## b) Erwerbstätige

Bevölkerungsgruppen	Personen			davon Empfänger von Sozialleistungen			Geschädigte im Sinne des LAG
	männl	weibl	insgesamt	Offene Fürsorge	Renten auf Grund d. LAG	andere Renten und Pensionen	
Selbständige Erwerbstätige							
Abhängige Erwerbstätige							
Arbeitslose							
Angehörige ohne Beruf							
Selbständige Berufslose							
Insgesamt							

## c) Größe der Haushalte

Haushalte	Anzahl	Davon Haushalte mit Familienzusammenführung nach Antrag (E 1) Ziffer VIII
mit 1 Person		
mit 2 Personen		
mit 3 Personen		
mit 4 Personen		
mit 5 Personen und mehr		
Insgesamt <sup>1)</sup>		

<sup>1)</sup> Zahl der Haushalte insgesamt = Zahl der Anträge



## Der Hessische Minister der Finanzen

169

**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**  
Im Anschluß an den Runderlaß vom 8. 1. 1954 (St.-Anz., S. 85) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2, Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
1871	Bergstraße	Sonderbach	4.3.54
1872	Bergstraße	Staffel	15.2.54
1873	Bergstraße	Wald-Erlenbach	15.2.54
1874	Darmstadt-Land	Braunshardt	15.3.54
1875	Darmstadt-Land	Frankenhäusen	15.3.54
1876	Erbach	Hesselbach	1.2.54
1877	Erbach	Nieder-Kainsbach	1.2.54
1878	Gießen-Land	Albach	1.3.54
1879	Gießen-Land	Allendorf a. d. Lumda	1.3.54
1880	Offenbach-Land	Langen	1.3.54
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>			
1881	Frankenberg	Rennertshausen	4.2.54
1882	Fritzlar-Homberg	Elnrode	15.2.54
1883	Fritzlar-Homberg	Schlierbach	15.2.54
1884	Fulda-Land	Ahtsroda	4.2.54
1885	Fulda-Land	Armenhof	1.3.54
1886	Fulda-Land	Böckels	15.3.54
1887	Fulda-Land	Dassen	15.2.54
1888	Fulda-Land	Niederbieber	1.3.54
1889	Kassel-Land	Dörnshagen	15.2.54
1890	Waldeck	Bringhausen	1.3.54
1891	Waldeck	Volkhardinghausen	1.3.54
1892	Ziegenhain	Leimbach	2.3.54
1893	Ziegenhain	Leimsfeld	2.3.54
1894	Ziegenhain	Obergrenzebach	4.2.54
1895	Ziegenhain	Riebelsdorf	14.2.54
<b>Regierungsbezirk Wiesbaden</b>			
1896	Biedenkopf	Oberdieten	1.3.54
1897	Frankfurt/Main	Frankfurt/Main, Stadtbezirk 12*)	11.2.54
1898	Frankfurt/Main	Rödelheim*)	11.2.54
1899	Schlüchtern	Salmünster	1.3.54

Wiesbaden, den 6. Februar 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — K 4210 B — 1 — VI/3

170

**Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Haushaltsvorgriffen.**

Ich habe schon wiederholt die Grundsätze dargelegt, nach denen bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben verfahren werden muß. Nunmehr hat auch der Herr Bundesminister der Finanzen mit Erlaß vom 28. Juli 1953 H A/1 — A — 0213 — 7/53 veröffentlicht im MinBlFin 1953 I A — H 1100 (A) — 110/53,

S. 641, zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben Stellung genommen. Ich weise auf diesen Runderlaß, der nachstehend abgedruckt ist, hin und bitte, danach zu verfahren.

Wiesbaden, den 1. 2. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen — H 1000 — IIIa/1a

**Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen (MinBlFin 1953 S. 641).**

An die obersten Bundesbehörden  
das Bundesverfassungsgericht.

Die Anträge auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen lassen erkennen, daß vielfach noch Unklarheiten über die Zulässigkeit von

Haushaltsüberschreitungen bestehen. Die Ressorts neigen dazu, meine Zustimmung auch in Fällen einzuholen, in denen ein unabweisbares und unvorhergesehenes Bedürfnis nicht vorliegt. Ich bin aber bei meiner Zustimmung an die in Art. 112 GG festgesetzten beiden Voraussetzungen gebunden, daß die Ausgabe unabweisbar sein muß und außerdem bei Aufstellung des Haushalts nicht vorherzusehen war. Letzteres bedeutet eine Verschärfung der Bestimmungen der RHO (§ 33, 1), die nicht übersehen werden darf.

Die Bestimmungen in Art. 112 GG und in § 33 RHO sind Ausnahmevorschriften. Ich muß bei ihrer Anwendung einen strengen Maßstab anlegen, zumal ich meine Zustimmung später bei der Entlastung der Bundesregierung vor den gesetzgebenden Körperschaften zu vertreten habe. Ich trage daher bei meinen Entscheidungen eine besondere Verantwortung.

Es liegt ferner Veranlassung vor, auf folgendes hinzuweisen:

**1. Vorherige Zustimmung.**

Die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen (§ 30 Abs. 3 RHO) bedarf nach § 33 Abs. 1 RHO der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch welche für den Bund Verbindlichkeiten entstehen, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Trotz dieser klaren Gesetzesvorschrift haben sich in letzter Zeit die Fälle gehäuft, in denen meine Zustimmung zur Leistung solcher Ausgaben erst nachträglich eingeholt wurde. Ein solches Verfahren widerspricht den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Eine nachträgliche Zustimmung gemäß § 33 Abs. 3 Satz 4 RHO kann ich künftig nur noch in Aussicht stellen, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO erfüllt sind, d. h. wenn zur Abwendung einer dem Bund drohenden dringenden Gefahr sofort gehandelt werden mußte und hierbei nicht über das durch die Notlage gebotene Maß hinausgegangen würde, und wenn mir unverzüglich von der getroffenen Maßnahme Mitteilung gemacht wird. Eine nachträgliche Zustimmung kann also nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Entsprechendes gilt für Haushaltsmittel, die zwar im Haushaltsplan eingestellt sind, über die aber nur mit meiner vorherigen Zustimmung verfügt werden darf.

Auf die persönliche Haftbarkeit von Beamten und Angestellten für haushaltsrechtliche Verstöße dieser Art weise ich hin (§ 33 Abs. 3 RHO).

**2. Begründung der Haushaltsüberschreitung**

Die zum Teil unvollkommen gegebenen Begründungen der Haushaltsüberschreitungen haben in den Beratungen im Rechnungsunterausschuß des Deutschen Bundestags zu unerwünschten — an sich vermeidbaren — Beanstandungen geführt. Ich bitte deshalb, der Begründung, die einem Antrag auf Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung für die Bundeshaushaltsrechnung beizugeben ist (Muster 14 RWB), Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Begründung soll knapp sein, muß aber erschöpfend erkennen lassen, worin die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit der Ausgabe zu erblicken ist, daß also diese beiden Voraussetzungen für eine Haushaltsüberschreitung erfüllt sind. Insbesondere ist in dieser Begründung darzutun, weshalb die Ausgabe nicht bis zur Bewilligung in einem etwaigen Nachtragshaushalt oder in dem nächsten Jahreshaushalt zurückgestellt werden kann.

Diese Begründung muß später im Wortlaut in der Spalte 5 der Anlage 1 des Beitrages des zuständigen Ressorts zur Bundeshaushaltsrechnung (vgl. § 71 (1) und Muster 23 RWB) übernommen werden.

**3. Ausgleich von über- und außerplanmäßigen Ausgaben.**

Genehmigungen zu über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben vermag ich im Hinblick auf die Haushaltslage, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, grundsätzlich nur dann zu erteilen, wenn ein Ausgleich innerhalb des Einzelplans möglich ist. Erfolgt der Ausgleich auf der Einnahmeseite, so muß zwischen der Mehreinnahme und der Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang bestehen. Bei einem Ausgleich auf der Ausgabeseite vermag ich in der

Regel nur Kürzungen bei solchen Titeln, deren Inanspruchnahme dem Ermessen der Verwaltung unterliegt, als eine zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben geeignete Maßnahme anzuerkennen, dagegen nicht z. B. Einsparungen bei den Personalausgaben oder solche Einsparungen, die auf Wegfall gesetzlicher Verpflichtungen, auf angeordneten organisatorischen Maßnahmen oder Aufgabeverschiebungen beruhen.

Bei einer Haushaltsbewilligung ersparte Beträge dürfen nicht dazu führen, bei der Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben den gebotenen strengsten Maßstab für die Unabweisbarkeit eines Bedürfnisses außer acht zu lassen.

Wenn ich im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses ausnahmsweise meine Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung erteile, so liegt hierin keine neue Haushaltsbewilligung. Werden die Mittel nicht in der vorgesehenen und genehmigten Höhe überschritten, so ist es bei übertragbaren Mitteln nicht etwa zulässig, den weniger verbrauchten Betrag als Ausgaberesultat nachzuweisen.

4. pp

Bonn, den 28. Juli 1953.

Der Bundesminister der Finanzen II A/1 — A 0213 — 7/53  
— I A — H 1100 (A) — 110/53.

## Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

**171**

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung.

Die nachstehend aufgeführten Sprengstofflaubnisscheine werden für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Leidig, Georg, Darmstadt, Heimstättenweg 76	C Nr. 124/53 1953	GAA Darmstadt
Kleineidam, Hubert, Hörle, Kr. Waldeck	A Nr. 240/53 1953	GAA Kassel

Wiesbaden, den 2. Februar 1954.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
A I b — Az. 53c:04:052 — Tgb.-Nr. 4594/54.

**172**

### Zulassung von Prozeßbevollmächtigten vor den Gerichten der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit.

Das mir gemäß § 157 III ZPO in Verbindung mit § 73 (6) SGG zustehende Recht, Personen das mündliche Verhandeln vor den hessischen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu gestatten, übertrage ich hiermit dem Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts. Wird die Gestattung ausgesprochen, so ist die Entscheidung im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

Wiesbaden, den 28. 1. 1954.

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
— A. II 54.c. 316 — 766/54

**173**

### Personelle Veränderungen des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr. (Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Wirtschaft)

Name und Vorname	zum	Unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom:	Dienststelle:
Feuerbach, Willi	Eichinspektor-Anwärt.	Widerruf	21. 7. 1953	Hess. Eichdirektion
Wörner, Wilhelm	Eichinspektor-Anwärt.	Widerruf	30. 7. 1953	Hess. Eichdirektion
Müller, Alfons	Regierungs-Baurat.	Kündigung.	21. 1. 1954.	Hess. Straßenbauamt Schotten.

#### Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Neumann, Hans	Kartographeninspektor	3. 8. 1953.	Hess. Landesamt für Bodenforschung
---------------	-----------------------	-------------	---------------------------------------

## Hessisches Oberbergamt

**174**

### Gewerbepolizeiliche Genehmigung einer der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Sinteranlage.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1839 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Firma Großalmeroder Schmelztiegelwerke Becker & Piscantor, Großalmerode, bei uns die Genehmigung beantragt hat, auf dem Werksgelände ihrer Braunkohlengrube in Burghäusungen, Kreis

Wolfhagen, eine Sinteranlage einschließlich Aufbereitungsanlage zur Erzeugung eines Zuschlagstoffes für die Bausteinindustrie betreiben zu dürfen. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen 14 Tagen, gerechnet vom Ablauf des Ausgabetafes dieses Blattes, schriftlich bei uns vorzubringen.

Wiesbaden, den 30. 1. 1954

Hessisches Oberbergamt

---

**Verschiedenes**


---

175

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. Januar 1954

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-	
<b>Aktiva</b>		(in 1000 DM)	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	74 712	+	74 700
Postscheckguthaben	13		—
Inlandswechsel	115 822	—	2 016
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	233 864		
b) angekaufte	5 884	+	30 727
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	2		
b) Ausgleichsforderungen	17 620		
c) sonstige Sicherheiten	124		
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	13 975	+	10 589
Sonstige Vermögenswerte	15 833	+	666
	<u>486 349</u>	+	<u>112 532</u>
*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Januar 1954			
Reserve-Soll	DM 45 753		
Reserve-Ist	DM 45 753		

		Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-	
<b>Passiva</b>			
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	36 186		—
<b>Einlagen</b>			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparcassenämter)	325 724	+	107 879
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	536	+	100
c) von öffentlichen Verwaltungen	11 252	+	4 636
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	34 521	—	10
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 699	—	6 053
f) von ausländischen Einlegern	26 412	+	16 188
	<u>413 144</u>	+	<u>122 740</u>
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen			
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	—		
c) sonstige Sicherheiten	—		10 300
Sonstige Verbindlichkeiten	—	+	92
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 59 243 (— 20 013)			
	<u>486 349</u>	+	<u>112 532</u>

Frankfurt (Main), den 1. 2. 1954

Landeszentralbank von Hessen

---

**Regierungspräsidenten**


---

**Wiesbaden**

176

**Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.**

Ich habe Herrn Walter Peters in Limburg (Lahn) Parkstraße 27, als Schätzer und Sachverständigen für das Schlosserhandwerk bestellt und als solchen vereidigt.

Wiesbaden, den 26. 1. 1954

Der Regierungspräsident — III A 1 Az. 73 c 10/03 Pet.

## Buchbesprechungen

**Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Handwerksordnung.** Textausgabe ohne Nebengesetze mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Zweite, neubearbeitete Auflage. 1954. 172 Seiten, Oktav. Kartoniert 3.20 DM (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Die Gewerbeordnung ist eines der ältesten Gesetze; sie ist vielfach geändert worden, ohne daß ihr jeweils geltender Text in den letzten 54 Jahren amtlich veröffentlicht worden ist. Die Benutzung älterer Ausgaben der Gewerbeordnung birgt daher große Gefahren in sich, zumal die Änderungen der Gewerbeordnung in zahlreichen Gesetzen enthalten sind. Die im Beck'schen Verlag seit langer Zeit erscheinende bewährte Loseblattsammlung „Gewerbeordnung“ mit zahlreichen Nebengesetzen gewährleistet zwar die Anwendung der gewerberechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus besteht jedoch für einen großen Kreis von Personen, besonders für Studierende und Teilnehmer an Lehrgängen der Verwaltungsseminare, und für solche Dienststellen, die nur gelegentlich mit gewerberechtlichen Fragen befaßt sind, ein dringendes Bedürfnis nach einer einfachen Textausgabe der Gewerbeordnung. Diesem Bedürfnis wird die soeben in zweiter Auflage im Beck'schen Verlag erschienene Textausgabe der Gewerbeordnung ohne Nebengesetze gerecht. Das Bändchen, das eingehende Verweisungen auf andere Gesetze enthält, ist auf den letzten Stand der Gesetzgebung gebracht. Es berücksichtigt vor allem die für die Praxis sehr einschneidenden Änderungen von Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung durch die Novelle vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459). In die zweite Auflage ist außer dem bereits in der ersten Auflage enthaltenen Gaststättengesetz auch die Handwerksordnung aufgenommen worden, was um deswillen besonders zu begrüßen ist, weil sie für die amerikanische Zone eine völlig neue Rechtslage auf dem Gebiet des Handwerksrechts geschaffen hat.

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Fuhr

**Emmelmann-Römer Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg.** Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1953. 87 S. Kart. 3.60 DM.

Das sauber ausgestattete Heft bringt die Texte des Grundgesetzes und der genannten, am 19. November 1953 verkündeten Landesverfassung mit zahlreichen Anmerkungen. Dabei handelt es sich einmal um wechselseitige Verweisungen vom Grundgesetz auf die Verfassung und umgekehrt, ferner um Hinweise auf die zur Ausführung der einzelnen Artikel ergangenen Gesetze und kurze erläuternde Anmerkungen, wobei auch einzelne höchstrichterliche Entscheidungen zitiert sind. Besonders hervorzuheben sind die Zusammenstellungen der auf Grund der Zuständigkeitskataloge in den Art. 73 ff. GG ergangenen Gesetze, sowie — für die zur französischen Besatzungszone gehörigen Landesteile von Baden-Württemberg bedeutsam — der Abdruck der amtlichen Gesamtübersicht über die Erstreckung von Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf Bundesgebiet bei Art. 127 GG.

Die preiswerte Schrift wird Praxis und Theorie gute Dienste leisten. Die Herausgabe eines entsprechenden Heftes für Hessen wäre verdienstlich. Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

**Lechner Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kurzkomentar.** Verlag C. H. Beck, München und Berlin. 1954. 343 S. Taschenformat. In Leinen DM 16.—

Unter den Beck'schen Kurzkomentaren — vor 30 Jahren mit dem zunächst ebenfalls im Taschenformat herausgegebenen, heute so umfänglichen ZPO-Kommentar begonnen — haben die Verfassungsgesetze stets im Vordergrund gestanden. Folgerichtig erscheint in dieser Reihe nun auch das 1. VerfGG, kommentiert von berufener Seite, nämlich vom Verfassungsreferenten im Bundesministerium des Innern. Aber es handelt sich nicht nur um einer der oft verfrüht, zuweilen sogar unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes erscheinenden Referentenkommentare. Hier wird vielmehr ein ausgereiftes Werk vorgelegt, dem man nicht nur die überlegene Beherrschung der Materie und die Kenntnis des (wenn auch oft so problematischen) Willens des Gesetzgebers, sondern vor allem

auch die sorgfältige Ausschöpfung der in Rechtsprechung und Schrifttum auf dem Gebiete der Verfassungsgerichtsbarkeit seit 1951 gewonnenen Erkenntnisse mit wissenschaftlicher Gründlichkeit anmerkt.

Besonders ausführlich ist § 13 mit der enumerativen Aufzählung der Zuständigkeiten des BVerfG behandelt. Bei den verschiedenen Überschneidungsmöglichkeiten ergeben sich im Einzelfall häufig Zweifel, welche grundgesetzliche Zuständigkeitsvorschrift geeignet ist, ein Verfassungsverfahren zu rechtfertigen. Hierzu geben die eingehenden, mit zahlreichen Zitaten belegten Ausführungen wichtige Fingerzeige. Auch die Verfassungsbeschwerde (§§ 90 ff.) und das Gutachtenverfahren (§ 97) finden besondere, über den Rahmen eines Kurzkomentars hinausgehende Berücksichtigung.

Gegenüber den rechtspolitischen Fragen der Reformbedürftigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes verhält sich der Verfasser zurückhaltend. Wo er sie berührt (z. B. bei § 14 hinsichtlich der Geschäftsverteilung auf die beiden Senate oder bei § 90 hinsichtlich der „Rechtswohltat“ der Verfassungsbeschwerde), ist seine Auffassung fundiert.

Diesen bedeutsamen Kommentar werden die Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Anwaltschaft und die Parlamentarier ebenso wie die wissenschaftliche Forschung und Lehre mit Gewinn heranziehen.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

### Nachtrag.

Die in der Nr. 3/54 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Seite 32, unter Buchbesprechungen erschienenen Pensions Tabellen für Versorgungsfälle ab 1. Oktober 1927 nach der Reichsbesoldungsordnung 1927. Gültig ab 1. September 1953 (einschließlich 40% Zulage und Wohnungsgeldzuschuß A), 3. erweiterte Auflage 54 Seiten DIN A 4 auf Karton. Preis DM 7.20, sind vom Verlag Franz Rehm, München 5, Rumfordstraße 34, herausgegeben worden.

Der Kommentar zum Lastenausgleichsgesetz, von Regierungsdirektor Dr. Frohnhäuser, Vorstand des Finanzamtes Wiesbaden, Oberregierungsrat Dr. Stramitzer, beim Finanzministerium Hessen, Oberregierungsrat Schubert, Vorstand des Finanzamtes Speyer. Umfang 720 Seiten DIN A 5, Loseblatt-Ausgabe (einschließlich der 8. Ergänzungslieferung) DM 29.50, zuzügl. Ganzleinen-Ordner mit Stahlstutzkanten und Hebelmechanik DM 2.50 (Ergänzungslieferungen 6 Dpf. je Seite) hat der Verlag Kommentator GmbH, Frankfurt a. M., Schumannstraße 29, herausgebracht.

**Dr. Horst Schieckel: Kommentar zum Bundesversorgungsgesetz mit Nebengesetzen und Tabellen.** C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München und Berlin 1953. 2., neubearbeitete Auflage. 837 Seiten. Geheftet 24,— DM, in Leinen 29.50 DM.

Dr. Schieckel, seit kurzem Präsident des Landessozialgerichts Hessen, hat den „Schieckel-Aichberger“ in zweiter Auflage herausgebracht. Damit ist dieser Kommentar, der jedem Praktiker und Theoretiker der Kriegsoferversorgung ein Begriff ist, wieder auf dem neuesten Stand. Sowohl die Änderungen des Bundesversorgungsgesetzes und der Verwaltungsvorschriften als auch alle wichtigen ergänzenden Bundesgesetze und Durchführungsbestimmungen der Bundesbehörden wie auch landesrechtliche Vorschriften und ostzonale Bestimmungen sind eingearbeitet bzw. abgedruckt. Die Vorbemerkungen der ersten Auflage wurden um zwei Kurzbeiträge über die Rentenversorgung in Österreich und Italien erweitert. Im Rechtsprechungsteil des Kommentars sind 365 Leitsätze der Spruchbehörden zu grundsätzlichen Streit- und Zweifelsfragen aufgenommen die sich nunmehr nicht nur auf das Körperbeschädigten-Leistungsgesetz und auf die Sozialversicherungsdirektive Nr. 27, sondern auch auf das Recht des Bundesversorgungsgesetzes beziehen. Hervorzuheben ist auch das erheblich erweiterte Schrifttumsverzeichnis zum ausländischen und zum deutschen Versorgungsrecht in dem sich allein zu den deutschen Versorgungsgesetzen seit 1945 135 Nachweise finden — Die in der zweiten Auflage erfolgte Zusammenfassung der Materie in einem Bande hat allerdings eine Herausnahme der in der ersten Auflage enthaltenen

Gesetzesbegründung und des wichtigen Abschnitts über die medizinische Begutachtung aus der Neuauflage notwendig gemacht.

In der Kommentierung des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften werden alle wesentlichen Probleme des Versorgungsrechts jetzt in noch deutlicheren Fragestellungen und Antworten beleuchtet. Allenthalben zieht der Verfasser Vergleiche mit dem Reichsversorgungsgesetz, mit dem Recht nach 1945 und auch mit den Entwürfen zum Bundesversorgungsgesetz, prüft die Auffassungen anderer Kommentare, deckt Unklarheiten und Unvollständigkeiten des Gesetzes auf und begründet schlüssige eigene Standpunkte. Das besondere Verständnis des Kommentators für den Wert der Mitwirkung der Praxis bei der Grundlegung und Weiterentwicklung des Versorgungsrechts beweist der Verfasser auch durch das Zitieren und Sich-Auseinandersetzen mit Meinungen in Verbandszeitungen.

In den Erläuterungen finden sich auch aufschlußreiche Bemerkungen zum Recht der sozialen Kriegsoffiziersfürsorge, einem Gebiete, zu dem der Kommentar auch durch den Abdruck von Bundeserlassen und -Auslassungen über Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, Versehrtenport usw. und auch durch wichtige Hinweise in den Vorbemerkungen beiträgt.

Reg.-Rat Dr. E. Viktor Hoffmann

**Vorschriften zur Ordnung des Straßenverkehrs** (Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs, StVG, StVZO, StVO, IntVO). Textausgabe mit Erläuterungen und Sachverzeichnis. Bearbeitet von Ministerialrat J. G. Wilhelm (†) und Ministerialrat Hans Schneider.

3., neu bearbeitete Auflage, 1953. 263 S. und 16 S. Verkehrszeichen. Taschenformat Leinen 8,70 DM.

W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln.

Wenn in der Bundesrepublik täglich nahezu 40 Menschen durch Verkehrsunfälle getötet werden, so beweist dies mit erschreckender Deutlichkeit, wie notwendig es ist, die Verkehrsgefahren mit allem Nachdruck zu bekämpfen. Dies ist auch vor kurzem wieder auf der Konferenz der Innenminister und Verkehrsminister evident geworden. Gesetzliche Maßnahmen allein reichen zwar zur Erreichung dieses Ziels nicht aus; sie sind aber ein unentbehrliches Mittel, um die Disziplin der Verkehrsteilnehmer zu bessern und die Verkehrssicherheit zu heben. Unter diesem Gesichtspunkt verdienen die Verkehrsvorschriften Beachtung, die in dem Buche „Vorschriften zur Ordnung des Straßenverkehrs“ zusammengefaßt sind.

Der Hauptreferent für Straßenverkehr in der Abteilung für Verkehr des Innenministeriums Baden-Württemberg, Ministerialrat Hans Schneider, hat die nun vorliegende dritte Auflage des Buches neu bearbeitet, um das Werk seines verstorbenen Amtsvorgängers, des bekannten Verkehrsfachmannes Ministerialrat Josef Georg Wilhelm, fortzusetzen. Es ist zu begrüßen, daß sich der Verfasser dieser dankenswerten Aufgabe unterzogen hat, da sich das Buch bei den Beziehern bisher allgemeiner Beliebtheit erfreute. Dies gilt besonders für die Straßenverkehrsbehörden und Polizeibehörden, deren Aufgabe es ist, die Verkehrsbestimmungen durchzuführen. Die Neubearbeitung des Buches war notwendig geworden, da seit dem Erscheinen der zweiten Auflage das Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) in Kraft getreten ist und die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) durch die Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1131) neu gefaßt worden sind. Da die Dienstweisungen zur StVO und StVZO nunmehr teilweise überholt sind und mit neuen Dienstweisungen erst zu einem späteren Zeitpunkt gerechnet werden kann — ein besonderer Ausschuß ist bereits mit deren Neubearbeitung befaßt —, wurden lediglich die Teile übernommen, die heute noch als gültig angesehen werden können.

Der Verfasser hat bei dieser Gelegenheit einen bereits früher in Aussicht genommenen zweiten Teil der Sammlung, der die verkehrswirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen enthalten soll, angekündigt; dadurch wird das Werk in absehbarer Zeit eine weitere Bereicherung erfahren.

Man darf hoffen, daß die neue Ausgabe den zuständigen Behörden die Anwendung der einschlägigen Vorschriften erleichtert und mit dazu beiträgt, die Zahl der Verkehrsunfälle zu senken. M. E. liegt kein Grund vor, an der Erfüllung dieser Aufgabe deshalb zu zweifeln, weil die Motorisierung ständig fortschreitet. Nicht nur die Entwicklung in den Vereinigten

Staaten von Amerika, sondern auch in Deutschland in den Jahren 1935 bis 1939 bieten treffende Beispiele dafür, daß die Zunahme der Kraftfahrzeuge nicht zwangsläufig zu einer Vermehrung der Verkehrsunfälle führen muß.

Regierungsrat Schultheis

**Handelsgesetzbuch** nebst Einführungsgesetz. Textausgabe. 15. neubearbeitete Auflage. Herausgegeben von Dr. Otto Lenz, Staatssekretär a. D., M. d. B., bearbeitet von Dr. Wolfgang Hildebrandt, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der Freien Universität Berlin. 272 Seiten, 5,80 DM. 1954. Verlag Franz Vahlen G. m. b. H., Berlin und Frankfurt a. M.

Die vorliegende Ausgabe enthält den vollständigen Wortlaut des Handelsgesetzbuches nach dem Stand vom 1. Januar 1954. Sie berücksichtigt daher die Änderungen durch das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 106) und vor allem die Neuregelung des Rechts der Handelsvertreter durch das Gesetz vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 770). Durch eine vorangestellte Übersicht über die Grundzüge des HGB, durch Hinweise und Anmerkungen sowie ein umfangreiches Sachregister wird die Benutzung des Werkes, das für Juristen und Kaufleute ein preiswertes und zuverlässiges Handwerkszeug darstellen wird, erleichtert.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**Der Zivilrechtsfall in Prüfung und Praxis.** Ein Lehr- und Schulbuch für junge Juristen von Dr. Helmuth Brauer, Oberlandesgerichtsrat am Hamburgischen Obergericht. 1953. Ganzleinen 15,50 DM. Verlag Franz Vahlen G. m. b. H., Berlin und Frankfurt a. M.

Das vorliegende Werk ist aus Erfahrungen entstanden, die der Verfasser als Richter, Prüfer und Ausbilder gesammelt hat. Es wendet sich an alle jungen Juristen: Studenten, Referendare, Assessoren. Dem Studenten will der Verfasser an praktischen Beispielen zeigen, wie der Richter arbeitet; ist ihm das klar geworden, wird es ihm leichter fallen, in die Theorie des Zivilprozesses einzudringen und mit seinen Übungsarbeiten fertig zu werden. Den Referendar will der Verfasser an Fällen und Aufgaben schulen und ihm dazu verhelfen, in der praktischen Ausbildung und vor allen Dingen im Examen brauchbare Arbeit zu leisten, und vor Richtern und Prüfern in Ehren zu bestehen. Der Assessor wird sich in dieser und jener in der Praxis auftauchenden schwierigen Frage Rat holen können.

Man kann jedem Studenten und jedem Referendar nur empfehlen, das Buch sorgfältig durchzuarbeiten. Es wird ihnen ein guter Lehrmeister und Helfer sein.

Oberregierungsrat Diedrichs

**Grundbuchordnung** mit der Ausführungsverordnung, der Grundbuchverordnung und den wichtigsten Nebenbestimmungen. Kurzkommentar von Dr. Fritz Henke, Kammergerichtsrat und Dr. Gerhard Mönch, Kammergerichtsrat. 4., neubearbeitete Auflage von Dr. Ernst Horber, Oberregierungsrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz (Beck'sche Kurzkommentare, Band 8). 1954. 852 Seiten Taschenformat. In Leinen 19,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Neuauflage dieses bewährten Kurzkommentars enthält die reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Grundbuchrechts einschließlich des Wohnungseigentumsgesetzes und der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumsachen vom 1. August 1951. Die einzelnen Bestimmungen sind unter sorgfältiger Anführung von Rechtsprechung und Schrifttum bemerkenswert klar und übersichtlich erläutert. Es werden alle wesentlichen Fragen behandelt, die in der täglichen Praxis des Grundbuchrichters auftauchen.

Der Abschnitt „Währungsreform“ ist unter Berücksichtigung der Ablösung der Umstellungsgrundschulden durch die Hypothekgewinnabgabe völlig neu bearbeitet worden; ferner wurde die Zwangsvollstreckungsnovelle berücksichtigt. Der Anhang ist erheblich erweitert worden. Aufgenommen sind u. a. die die Hypothekgewinnabgabe betreffenden Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes, die 4. und 5. Durchführungsverordnung über die Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz und die allgemeine Verfügung des Bundesjustizministeriums vom 24. November 1952 / 5. Dezember 1952.

Das Buch kann jedem, der sich mit Grundbuchsachen zu beschäftigen hat, warm empfohlen werden.

Oberregierungsrat Diedrichs



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1954

Wiesbaden, den 20. Februar 1954

Nr. 8

## AMTLICHER TEIL

### Stellenausschreibungen

440

#### Stellenausschreibung

Für das Landesjugendlager auf dem Dörnberg soll ein stellvertretender Lagerleiter eingestellt werden. Dem stellvertretenden Lagerleiter obliegt insbesondere das Haushalts- und Kassenwesen des Landesjugendlagers. In Frage kommen Bewerber mit Verwaltungskennnissen, die jedoch auch Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendpflege besitzen. Führerschein Kl. III ist erwünscht. Es ist eine Vergütung nach VII TO. A vorgesehen. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und Nachweis über jugendpflegerische Tätigkeit sind beim Hessischen Landesjugendamt, Wiesbaden, Bertramstraße 3, einzureichen. A/Sp.

Wiesbaden, 8. 2. 54

Der Hessische Minister des Innern  
— Hessisches Landesjugendamt —

441

#### Stellenausschreibung

Die Stelle des **Stadtbaurats** (hauptamtlichen Beigeordneten) der **Universitätsstadt Marburg a. d. L.** (Stadtkreis: 43 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist zum 1. Juli 1954 zu besetzen. Der Bewerber muß das Vertrauen der Bevölkerung genießen und die für das Amt erforderliche Eignung besitzen. Insbesondere muß er eine abgeschlossene Hochschulbildung und möglichst auch die große Staatsprüfung (Regierungsbaumeister oder Bauassessor) abgelegt haben. Ferner soll er hinreichende Erfahrungen auf den Gebieten des Hoch-, Tief- und Gartenbaues, des Städtebaues, der Baupolizei, der Stadtplanung sowie im Wohnungs- und Siedlungswesen besitzen.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 8 des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. Oktober 1953 — GVBl. Nr. 27/53 —.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre.

Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichem, selbstgeschriebenem und lückenlosem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 15. März 1954 an den Magistrat — Personal-

amt — einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Marburg a. d. L., 8. 2. 54 Der Magistrat

442

Bei der

**Kreisstadt Hünfeld (Hessen)**  
— über 5000 Einwohner —  
ist die Stelle des

### Stadtrentmeisters

— Besoldungsgruppe A 4 c 2 —

zum 1. Mai 1954 neu zu besetzen. Die ersten 6 Monate gelten als Probeposten. Bei überzeugenden Leistungen erfolgt endgültige Übernahme.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die die Verwaltungsprüfung II abgelegt haben. Sie müssen umfassende Kenntnisse und langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten des kommunalen Finanz- und Kassenwesens besitzen.

Bewerbungen mit Lichtbild, selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften (ggf. Unterbringungschein) sind bis spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an den

Magistrat der Stadt Hünfeld

443

Die Weinbau- und Fremdenverkehrsgemeinde **Kiedrich** im Rheingau (3000 Einwohner) hat zum 1. Juli 1954 die Stelle des **hauptamtlichen Bürgermeisters**

neu zu besetzen. Der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe W 12 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Land-

kreise vom 29. Oktober 1953 — GVBl. S. 152 — Ortsklasse C.

Bewerber mit 1. und 2. Verwaltungsprüfung oder Erfahrung im kommunalen Verwaltungsdienst und Fremdenverkehr werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lebenslauf, lückenlosen Belegen über die bisherige Tätigkeit, Lichtbild, bis spätestens 10. März 1954 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Herrn Jakob Gundlich, Kiedrich/Rhg., Oberstraße 1, unter Kennwort: „Bürgermeisterwahl“ einzureichen.

Kiedrich/Rhg., 9. 2. 54 Der Wahlausschuß

444

#### Stellenausschreibung.

Die Stelle des

### Bürgermeisters

der Stadt **Wetzlar**

(rund 31 500 Einwohner), Ortsklasse A, ist zum 5. Juli 1954 zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Besoldung nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953, GVBl. S. 172.

Von den Bewerbern werden gefordert: Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung.

Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, polizeilichem Führungszeugnis sowie Belegen über die bisherige Tätigkeit müssen in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ bis zum 20. März 1954 bei dem Magistrat der Stadt Wetzlar eingegangen sein. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Der Wahlausschuß

### Veröffentlichungen

445

#### Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 28. Januar 1953 für das Baugebiet zwischen Ringstraße und Feldstraße in der Stadt Pfungstadt die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gem. § 25 ff. HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung „Baulandumlegung Ringstraße“.

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde mit 11,2 Prozent festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt 2 Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen beim Katasteramt Darmstadt, in Darmstadt, Escholbrückerstraße, von 8 bis 16 Uhr, für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind nach § 28 (1) HAG:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,

2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung, der betreibende Gläubiger,
5. die Stadt Pfungstadt.

Ist wegen eines Rechts, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Be-

kanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden.

Wer nach Eintragung des Umlegungsvermerkes durch Rechtsgeschäfte Beteiligter im Sinne des § 28 HAG wird, muß das bisherige Verfahren gegen sich gelten lassen.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum bisherigen ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 18. 1. 54

**Der Kreisausschuß als Umlegungsbehörde**

#### 446

##### Baulandumlegung in Bad Homburg v. d. H.

Auf Grund des § 33 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. 1948 Nr. 25) wird folgendes bekanntgemacht:

Nachdem das Umlegungsverfahren für das Umlegungsgebiet „An der Heinrich-von-Kleist-Straße“ der Gemarkung Kirdorf eingeleitet worden ist und der Umlegungsplan zur Einsicht der Beteiligten offenlag, wird der

**Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan**

für die Zeit vom 1. bis 3. März 1954, zwischen 8 und 16 Uhr, beim Hessischen Katasteramt in Bad Homburg v. d. H., Promenade 8—10, Zimmer 116, anberaumt.

Die am Verfahren Beteiligten (§ 28 Hessisches Aufbaugesetz) werden darauf hingewiesen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Homburg v. d. H., 6. 2. 54

**Der Magistrat als Umlegungsbehörde**

#### 447

##### Baulandumlegung Ruppertshain/Ts.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Main-Taunus-Kreises vom 12. November 1953 wird das Baulandumlegungsverfahren in Ruppertshain/Ts. für das Gebiet „Im Herlenstück“ und

„Rose“ eingeleitet. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt des Main-Taunus-Kreises Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, in der Zeit vom 22. Februar bis 7. März 1954 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am 27. April 1954 in der Schule in Ruppertshain von 14 bis 16 Uhr verhandelt.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, genehmigt werden müssen, und daß auch über den Verteilungsplan bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Ffm.-Höchst, 10. 2. 54

**Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde**

#### 448

##### Baulandumlegung Lorsbach/Ts.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Main-Taunus-Kreises vom 11. Januar 1954 wird das Umlegungsverfahren in Lorsbach/Ts. in drei Abschnitten für die Gebiete

„Kleines Feld“ Abschnitt I,  
„Großes Feld“ Abschnitt II,  
„Röckkopf“ Abschnitt III

eingeleitet. Die Gebiete sind in den Umlegungsplänen durch grüne Farbstreifen gekennzeichnet.

Die Umlegungspläne liegen bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt des Main-Taunus-Kreises Ffm.-Höchst, Zuckerschwerdtstraße 58, in der Zeit vom 22. Februar bis 7. März 1954 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan des Abschnittes I, „Kleines Feld“, wird am 23. April 1954 im Rathaussitzungsraum von 14 bis 15 Uhr verhandelt. Die Termine für die Verhandlungen über die Verteilungspläne der Abschnitte II und III werden gesondert bekanntgegeben.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises, genehmigt werden müssen, und daß auch über den Verteilungsplan bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Ffm.-Höchst, 10. 2. 54

**Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde**

#### 449

Von dem öffentlichen Weg der Gemarkung Treysa, Flur 13, Flurstück 244/200, der Angel (Keilsteg), soll entlang dem Wohnhaus Wagnerstraße 42 und angrenzenden Stallgebäude ein zwei Meter breiter Geländestreifen eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Treysa, 26. 1. 54

**Der Bürgermeister  
Hohmeyer**

#### 450

**Kündigung der 4% (8%) Goldanleihe der Stadt Wiesbaden von 1928.**

Gemäß den Anleihebedingungen kündigen wir hiermit sämtliche noch umlaufenden Schuldverschreibungen der 4% (früher 8%) Goldanleihe der Stadt Wiesbaden von 1928, soweit die Stücke nicht bereits früher ausgelost wurden, zur Rückzahlung zum 1. Oktober 1954. Die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen, über deren Einlösung Einzelheiten rechtzeitig bekanntgegeben werden, endet mit dem 30. September 1954.

Wiesbaden, im Februar 1954

**Der Magistrat  
der Landeshauptstadt Wiesbaden  
K ä m m e r e i**

## A Gerichtsangelegenheiten

### Aufgebote

#### 451

**Aufgebot.** Die Erben des Georg Reitz 7., nämlich a) Witwe Margarete Reitz, geb. Weber, Gräfenhausen bei Darmstadt, Hauptstraße 45, b) Katharine Reitz, Gräfenhausen, Hauptstraße 45, c) Valentin Reitz, Gräfenhausen, Hauptstraße 45, Verfahrensbevollmächtigter: RA. Brücher-Herpel in Darmstadt, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gräfenhausen, Blatt 1205 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 und im Grundbuch von Wixhausen, Blatt 364 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zu Gunsten der Spar- und Leihkasse e. G. m. b. H., Weiterstadt eingetragenen Gesamthypothek in Höhe von 2000.— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 24. Juni 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 601, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte

anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 11/53

Darmstadt, 10. 2. 54

**Amtsgericht**

#### 452

1. Die Witwe Dora Schmidt, geb. Henss, 2. der Heinrich Carl Henss, 3. der Karl Daniel Henss, sämtlich Frankfurt a. M., Gr. Spillinggasse 37, vertreten durch Rechtsanwalt Gerhard Meissner, Frankfurt a. M., Zeil 123, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Seckbach, Band 43, Blatt 1916, in Abt. III unter Nr. 5 zugunsten des Goethe- und Lessing-Gymnasiums in Frankfurt a. M. eingetragene Darlehenshypothek von 10 000 RM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Juni 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 44, Gebäude B, Gerichtsstraße 2, anberaumten Aufgebots-

termine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 34/316 F 261/53

Frankfurt a. M., 23. 1. 54

**Amtsgericht**

#### 453

Der Karl Volp in Frankfurt a. M. — vertreten durch die Stadtparkasse Frankfurt a. M. — hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches Nr. 2113 Bg über 4018,65 DM, ausgestellt von der Stadtparkasse Frankfurt a. M. auf Karl Völp in Frankfurt a. M., Weidenbornstraße 4, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Juni 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 44, Gebäude B, Gerichtsstraße 2, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird 34/316 F 311/53

Frankfurt a. M., 21. 1. 54

**Amtsgericht**

**454**

Aufgebot. Die Hessische Treuhandverwaltung G. m. b. H. in Wiesbaden, Faulbrunnenstraße 13, hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Hanau, Blatt 5376 in Abt. III unter Nr. 10 für die Stadt Hanau eingetragene Aufwertungshypothek von 4750.- Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1954, 9-Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 3/54

Hanau, 29. 1. 54

Amtsgericht

**455**

Aufgebot. Die Grundstückseigentümer Ehefrau Johanna Bluhm, geb. Schnaut, und Ehefrau Käthe Henriette Lenz, geb. Schnaut, beide in Marburg/Lahn, haben das Aufgebot des über die Post Abt. III Nr. 7 im Grundbuch von Marburg/Lahn, Blatt 2384, gebildeten Hypothekenbriefes zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 29. Juni 1954, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 1/54

Marburg/Lahn, 9. 2. 54

Amtsgericht

**456**

Die ledige Erna Wiegand zu Heinebach, vertreten durch Rechtsanwalt Both in Rotenburg, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes vom 3. April 1932 über die im Grundbuch von Heinebach, Band 19, Blatt 566, in Abteilung III unter Nr. 7 für den Heinebacher Darlehnskassenverein e.G.m.b.H. zu Heinebach eingetragenen mit 8 v. Hundert jährlich zu verzinsenden Grundschuld von 1500.- Reichsmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Juni 1954, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 1/54

Melsungen, 16. 2. 54

Amtsgericht

**457**

Der Schreinermeister Johannes Justus Ide in Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain, hat das Aufgebot zweier verlorengegangener Grundschuldbriefe vom 20. Mai 1930 beantragt über die im Grundbuch von Schwarzenborn, Blatt 871, früher für den Kaufmann Siegmund Rothschild in Oberaula, jetzt für Frau Marga Spiegel, geb. Rothschild, in Ahlen/Westfalen eingetragenen Grundschulden in Abt. III Nr. 2 über zweitausend Reichsmark nebst 12 v. H. Zinsen und in Abt. III Nr. 3 über zweitausend Reichsmark nebst 12 v. H. Zinsen. Die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Juli 1954, 9 Uhr, anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. F 2/53

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 12. 2. 54

Amtsgericht

**458**

Der Schuhmachermeister Konrad Jakob in Ranstadt hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Ranstadt, Blatt 586 in Abt. III Nr. 1 mit Rang vom 5. August 1933 eingetragene Grundschuld von GM

1200.- nebst 6 v. H. Zinsen für die BezirksSparkasse Nidda beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. April 1954, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. F 4/53

Nidda, 9. 2. 54

Amtsgericht

**459**

Die Städtische Sparkasse in Offenbach am Main hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach a. Main-Bürgel, Band 40, Blatt 1944 in Abteilung III unter Nr. 1 für die Städtische Sparkasse in Offenbach a. Main eingetragenen Hypothek über RM 4800.- beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, 8. September 1954, 9 Uhr, Saal 35 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 44/53

Offenbach a. Main, 15. 2. 54

Amtsgericht

**Handelsregistersachen****460**

In das Handelsregister, Abteilung A, ist bei der Firma Frankenger Ziegelwerke, Gebrüder Balzer & Co. in Frankenberg (Nr. 106 des Registers) am 30. Januar 1954 folgendes eingetragen worden: Dem Kaufmann August Bötzel in Röddenau ist Prokura erteilt. HR A 106

Frankenberg/Eder, 30. 1. 54

Amtsgericht

**461**

Am 26. Januar 1954 ist in das Handelsregister, Abteilung A, bei der Firma Hans Paulus, Maschinenfabrik, Frankenberg/Eder, Neustädter Straße 20 (Nr. 116 des Registers) eingetragen worden: Die Firma ist erloschen. HR A 116

Frankenberg/Eder, 26. 1. 54

Amtsgericht

**462**

In das hiesige Handelsregister A ist unter Nr. 93 heute bei der bisherigen Fa. Hugo Schied, Ernsthausen, folgendes eingetragen worden: Die bisherige Firma ist in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Die Firma heißt jetzt: Hugo Schied, Kommanditgesellschaft, Säge- und Hobelwerk, Holzhandlung in Ernsthausen, Kreis Frankenberg/Eder. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1953 begonnen. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Heinrich Engel in Ernsthausen. Es sind drei Kommanditisten vorhanden. HR A 93

Frankenberg/Eder, 2. 2. 54

Amtsgericht

**463**

In das hiesige Handelsregister ist heute in Abteilung A bei der Firma Rhein-Ruhr Maschinenvertrieb, Frankenberg/Eder, Industriehof (Nr. 134 des Registers), folgendes eingetragen worden: Der Kommanditist Fritz Nassau ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Firma ist damit zur Einzel-firma geworden. Inhaberin der Firma ist Frau Hansi Kliebe. HR A 134

Frankenberg/Eder, 10. 2. 54

Amtsgericht

**464**

In das hiesige Handelsregister, Abt. A, ist am 29. Januar 1954 unter Nr. 149 eingetragen worden: Leder- und Lodenbekleidung Finger KG. in Frankenberg/Eder. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Ehefrau Grete Finger, geb. Leonhart, in Rodenbach. Die Gesellschaft hat mit dem Tage der Eintragung begonnen. Komman-

ditist ist der Kaufmann Erich Finger in Rodenbach mit einer Einlage von 2000 DM — Zweitausend Deutsche Mark —. Dem Kommanditisten Erich Finger ist Prokura erteilt. HR. A 149

Frankenberg/Eder, 28. 1. 54

Amtsgericht

**465**

Firma Ernst Malzfeldt, Karlshafen. Der Gesellschafter Landwirt i. R. und Mühlenbesitzer Wilhelm Malzfeldt wohnt jetzt in Hofgeismar, Brunnenstraße 10. Die Prokura des Kaufmanns Konrad Müller ist erloschen. HR. A. 121

Karlshafen, 20. 1. 54

Amtsgericht

**466**

Traun u. Co., Karlshafen. Die an H. Meyer erteilte Prokura ist durch den Tod erloschen. HR. A. 143

Karlshafen, 15. 1. 54

Amtsgericht

**Güterrechtsregistersachen****467**

Kaufmann Joseph Friedrich Thewes und Erika Elisa, geb. Grün, Alsfeld. Durch notariellen Vertrag vom 5. Dezember 1953 sind Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 247

Alsfeld, 12. 2. 54

Amtsgericht

**468**

Die Eheleute Herbert Rhein, Glasbläser, und Erika, geb. Eckhardt, in Langenbergheim, haben durch Vertrag vom 28. November 1953 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 142

Altenstadt (Hess.), 25. 1. 54

Amtsgericht

**469**

Durch notariellen Ehevertrag vom 11. Dezember 1953 haben die Eheleute Peter Schmitt IV, und seine Ehefrau Maria, geb. Huba, in Lorsch/Hessen, allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. GR 543

Bensheim, 5. 2. 54

Amtsgericht

**470**

Joachim Riedel, Offsetdrucker, und Ehefrau Erna, geb. Deusing, beide in Burgsolms, Kreis Wetzlar. Durch notariellen Vertrag vom 31. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR Nr. 145

Braunfels, 1. 2. 54

Amtsgericht

**471**

Bornefeld, Herbert, Kaufmann in Lindenfels/Odw., und Gertrud Bornefeld, geb. Bamler, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 26. September 1947 ist Gütertrennung vereinbart. GR 243

Fürth/Odw., 8. 2. 54

Amtsgericht

**472**

Dipl.-Kaufmann Heinrich Wollmann und Ehefrau Liselotte, geb. Hoppe, Fulda, Königsberger Straße 6. Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Dezember 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 790

Kaufmann Fritz Schenkel und Ehefrau Luise, geb. Taubenrauch, Fulda, Leipziger Straße 136. Durch notariellen Ehevertrag vom 18. September 1953 ist Gütertrennung vereinbart. GR 791

Fulda, 28. 1. 54

Amtsgericht

**473**

Eheleute Kaufmann Heinz Alfred Mewes und Rosa Elisabeth genannt Rosemarie, geb. Neubert, in Schwalbach (Ts.), Fuchstanzstraße. Durch notariellen Vertrag vom

2. Dezember 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden.  
5 GR 271

Königstein/Ts., 6. 2. 54      Amtsgericht  
474

Bierverleger Johann Steuer und Ehefrau Anita, geb. Hergel, haben durch Vertrag vom 9. November 1953 die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.  
4 GR 615

Hanau a. M., 4. 2. 54      Amtsgericht

475

Berthold Karl Dondorf, Feintäschner, und Ehefrau Katharina Margareta, geb. Merx, beide wohnhaft in Offenbach-M.-Rumpenheim. Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1953 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2545

Offenbach a. M., 8. 2. 54      Amtsgericht

476

Viktor Becker, kaufm. Angestellter, und Ehefrau Irene Anna, geb. Knittel, beide wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 4. Februar 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 5 GR 2546

Offenbach a. Main, 16. 2. 54      Amtsgericht

477

Eheleute Schrödter, Heinrich, Kaufmann, und Margarete, Johanna, Bertha, Irene, geb. Müller, verw. Rau, in Weiskirchen, Kreis Offenbach, Goethestraße 2. Durch notariellen Vertrag vom 26. Februar 1953 — Urk.-Rolle Nr. 79/53 des Notars Dr. Göbel in Offenbach — ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten oder noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden und Gütertrennung vereinbart. GR 236

Seligenstadt/Hessen, 15. 2. 54      Amtsgericht

## Konkurssachen

478

Beschluß. Der Schuhmachermeister Adam Bechtel und die Witwe Irmgard Bechtel, geb. Spangenberg, zugleich für ihren minderjährigen Sohn Helmut Bechtel, die in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ein Schuhgeschäft und Reparaturwerkstatt betreiben, haben durch einen am 10. Februar 1954, um 9.45 Uhr, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Lampe, Bad Hersfeld, zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt. VN 1/54

Bad Hersfeld, 10. 2. 54      Amtsgericht

479

### Beschluß

Das Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft E. u. R. Jakob, Inhaber Edmund und Robert Jakob, Oberursel i. Ts. Oberhöchstädter Straße 52 wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. 1 Na 20/51

Bad Homburg v. d. H., 9. 2. 54      Amtsgericht

480

Die Friedrich Stadermann KG., Fabrik farbiger Leder, Oberursel i. T., vertreten durch ihren Geschäftsführer Fabrikant Dipl.-Kaufmann Friedrich Zimmermann in Oberursel, hat durch einen am 11. Februar 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung

des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Brandstädter in Bad Homburg v. d. H. zum vorläufigen Verwalter bestellt. 1 VN 2/54

Bad Homburg v. d. H., 11. 2. 54      Amtsgericht

481

### Beschluß

In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Firma Gebr. Foucar K.G. in Köppern i. Ts., vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Hertha Böttcher, geb. Störr, in Köppern i. Ts. Konkursverwalter: Dipl. Kaufmann Hermann Müller, Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26. Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1954 beim Gericht anzumelden und zwar in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem errechneten Betrag. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. März 1954, 9 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 9. April 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22, II. Stock, Zimmer 31. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. März 1954 anzeigen. 1 Na 3/54

Bad Homburg v. d. H., 15. 2. 54      Amtsgericht

482

Betr.: Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Schmidt, Butzbach. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Massegegenstände und Anhörung der Gläubigerversammlung zur Einstellung des Verfahrens mangels Masse wird bestimmt auf Freitag, den 5. März 1954, 3 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts. N 1/51

Butzbach, 10. 2. 54      Amtsgericht

483

### Beschluß

Über das Vermögen der Firma Fahrzeugfabrik Louis Manderbach, K. G. in Wissenbach/Dillkreis, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Werner Manderbach, wird heute, am 15. Februar 1954, 14 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Zum Vergleichsverwalter wird der Steuerberater Ernst Saliger, Haiger/Dillkreis, bestellt. Gleichzeitig wird der Vergleichsschuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt (§ 59 Vergl.-O.). Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 10. März 1954, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Dillenburg — Zimmer Nr. 27 — anberaumt. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. VN 2/53

Dillenburg, 15. 2. 54      Amtsgericht

484

Im Vergleichsverfahren über das Vermögen des Inhabers der Bauunternehmung für Hoch-, Eisenbeton- und Tiefbau Arch. Ing. Herbert Kessel in Waldkappel, werden die Bestellung des Fabrikanten Hellmut Felsner in Wanfried zum vorläufigen Ver-

gleichsverwalter und die im Beschluß vom 8. Dezember 1953 angeordnete Verfügungsbeschränkungen aufgehoben, da der Vergleichsantrag zurückgenommen worden ist. 6 VN 10/53

Eschwege, 11. 2. 54      Amtsgericht

485

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des Heinrich Boller, Bergen bei Frankfurt am Main, Mainkurstraße 3, heizungs- und wärmetechnische Anlagen, sanitäre Einrichtungen, wird heute am 11. Februar 1954, 8.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Otto Stegmann, Frankfurt a. M., Eckenheimer Landstraße 106, Telefon 5 19 09, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 19. März 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, I. Stock, Zimmer 160, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Die angeordnete Verfügungsbeschränkung bleibt bestehen. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. 81 VN 44/53

Frankfurt a. M., 11. 2. 54      Amtsgericht

486

Über das Vermögen der Transocean Travel Service G. m. b. H. i. L., Frankfurt am Main, Taunusstraße 42, wird heute am 10. Februar 1954, 9.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 3; Tel. 7 69 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1954 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 15. März 1954, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. April 1954, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. 81 N 439/53

Frankfurt a. M., 10. 2. 54      Amtsgericht

487

Beschluß. Die Firma Oechsler & Co., Artikel zur Krankenpflege, Frankfurt am Main, Rendelerstraße 29, hat am 9. Februar 1954 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Alfred Glimm, Frankfurt a. M., Kettenhofweg 3, Telefon 7 69 61, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt. 81 VN 5/54

Frankfurt a. M., 10. 2. 54      Amtsgericht

488

Beschluß. Die offene Handelsgesellschaft Wilhelm Waldorf, Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau, Frankfurt a. M., Friedrich-Ebert-Straße 66 (81 VN 6/54) und deren persönlich haftende Gesellschafter: der Kaufmann Wilhelm Waldorf, Frankfurt a. M., Eyssen-ekstraße 3 (81 VN 7/54) und der Bauingenieur Hermann Wolfertz, Mörfelden, Forsthausstraße (81 VN 8/54) haben am 9. Februar 1954 beantragt, das Vergleichsverfahren über ihr Vermögen zu eröffnen. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Amend, Frankfurt a. M., Taunus-Anlage 21, Tel. 7 37 23, wird zum vorläufigen Verwalter in den vorgenannten Verfahren bestellt. 81 VN 6/54

Frankfurt a. M., 10. 2. 54      Amtsgericht

**489**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Jean See in Bischofshaus, Kreis Hanau, soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Abt. 81 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der Forderungen mit Vorrecht nach § 61 Ziffer 1 KO. beträgt DM 12 895.65, die Summe der übrigen bevorrechtigten DM 4066.40 und die der nicht bevorrechtigten DM 6629.52. Der Massebestand beträgt nach Abzug der Gebühren und Auslagen DM 3632.59. Hiervon sind bereits DM 2616.52 ausgeschüttet, so daß zur Schlußverteilung noch DM 1016.07 verfügbar sind. Es können nur die Gläubiger der Rangklasse des § 61 Ziffer 1 KO. berücksichtigt werden.

Frankfurt a. M., 30. 1. 54

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Dr. Koblitz

**490**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Elisabeth Marquard, geb. Deitrich, in Frankfurt a. M., soll die Schlußverteilung erfolgen. Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Abt. 81 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 3594.67, die der nicht bevorrechtigten DM 23 125.39. Die bevorrechtigten Gläubiger sind bereits befriedigt. Der zur Verteilung an die nicht bevorrechtigten Gläubiger verfügbare Massebestand beträgt nach Abzug der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Anlagen des Konkursverwalters DM 6808.02.

Frankfurt a. M., 30. 1. 54

Der Konkursverwalter  
Rechtsanwalt Dr. Koblitz

**491**

Der Verein Föderation der Körperbeschädigten des Krieges e. V., Frankfurt a. M., Weissfrauenstr. 14—16, befindet sich in Liquidation. Gläubiger wollen sich melden.

Frankfurt a. M., 1. 2. 54

Der Liquidator

**492****Beschluß**

1. An dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ortwin Köhler in Friedberg/Hessen, Hanauer Straße 12, werden festgesetzt: a) Die Vergütung des Konkursverwalters auf 544.90 DM, b) Die Auslagen des Konkursverwalters auf 104.50 DM, zusammen 649.40 DM. 2. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Ortwin Köhler in Friedberg/Hessen wird aufgehoben, da der im Vergleichstermin vom 15. Juni 1953 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt ist. N 9/49

Friedberg/Hessen, 7. 11. 53

Amtsgericht

**493**

Über das Vermögen des Lederwarenhändlers Gottfried Abe in Gelnhausen, Lambertusgasse 10 (Geschäft: Gelnhausen, Steinweg), wird heute am 5. Februar 1954, 17.10 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Lang in Gelnhausen, Seestraße, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 3. März 1954, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Fürstenhofstr. 1, Zimmer 1, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. VN 2/53

Gelnhausen, 5. 2. 54

Amtsgericht

**494**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Möbelhaus Böhm GmbH. in Kassel, Germaniastraße 24, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 13. März 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt. 17 N 36/52

Kassel, 15. 2. 54

Amtsgericht

**495**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Stamm, früher Kassel, Henkelstraße 6, jetzt Kirn (Nahe), Schulstraße 7, — 17 N 17/49 des Amtsgerichts Kassel — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 30 617.20 DM. Die bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 4563.01 DM sind bzw. werden voll befriedigt. Zur Verteilung auf die zu berücksichtigenden nicht bevorrechtigten Konkursforderungen der Abt. VI in Höhe von 89 504.50 DM stehen 26 054.19 DM, das sind 29,11 %, zur Verfügung.

Kassel, 25. 1. 54

Der Konkursverwalter:  
Dr. Schrot, Rechtsanwalt

**496**

Über das Vermögen der Firma Ernst Grünebaum, Herstellung moderner Damenkleider, in Offenbach am Main, Geleitsstraße 66, ist am 12. Februar 1954, 11.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Der Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach am Main, Kaiserstraße 33, wurde zum Vergleichsverwalter ernannt. Vergleichstermin: Mittwoch, den 24. März 1954, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kaiserstraße 16, 1. St., Zimmer 37. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie mit den bis zum Tage der Antragsstellung — 8. Januar 1954 — errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und seine Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33, — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. 7 VN 1/1954

Offenbach a. M., 12. 2. 54

Amtsgericht

**497**

Der Beschluß des Amtsgerichts Seligenstadt vom 25. Januar 1954, durch den über das Vermögen des Wirkwarenherstellers Theodor Grimm, Hainstadt a. M., Fasaneriestraße 6, der Anschlußkonkurs eröffnet und der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens abgelehnt wurde, ist vom Landesgericht Darmstadt aufgehoben worden. Über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist noch nicht entschieden. An Stelle von Rechtsanwalt Dr. Kreß, Groß-Auheim, wurde Rechtsanwalt Krüger, Seligenstadt, als vorl. Vergleichsverwalter bestellt. N 1/54

Seligenstadt, 15. 2. 54

Amtsgericht

**498**

Über das Vermögen des Kaufmanns Albert Heinrich Georg Schneider, Textilwareneinzelhandel, wohnhaft in Hausen-Arnsbach Haus Nr. 72, ist am 4. Februar 1954, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Gleichzeitig ist an den Schuldner ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Vergleichsverwalter: Dipl.-Kaufmann Hermann Müller, Bad Homburg v. d. H., Frölingstraße 26, II. Vergleichstermin am 11. März 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Usingen i. Ts., Weilburger Str. 2, I. Stock, Zimmer 16. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Er-

mittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

2. VN 1/54

Usingen/Ts., 6. 2. 54

Amtsgericht

## Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

**Zwangsvorsteigerungen**

**Sammelbekanntmachung**, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvorsteigerungen

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**499**

Im Wege der Zwangsvorsteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Friedewald, Blatt 1130 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 22, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Friedewald, Flur 10, Flurstück 114, Garten, die Hersfelder Gärten, 11,17 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Friedewald, Flur 26, Flurstück 45, Acker, im Köhlerholz (Aufm Gleichen), 22,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 1. Bauer und Gastwirt Wilhelm Schäfer in Friedewald, 2. Maria Schäfer in Friedewald, 3. Magazinerverwalter Heinrich Schäfer in Merkers/Rhön, 4. Elektromeister Gustav Schäfer in Bad Hersfeld, 5. Ehefrau Elisabeth Saam, geb. Schäfer, in Friedewald, 6. Kaufmann Alfred Schönewolf in Bad Hersfeld, 7. Ehefrau Lotte Keller, geb. Schönewolf, in Bad Hersfeld, eingetragen. Bieter müssen im Versteigerungstermin die Bietergenehmigung des Kreislandwirts vorlegen. K 10/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

Bad Hersfeld, 8. 2. 54

Amtsgericht

**500**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Oberscheld, Band 10, Blatt 400 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. April 1954, 9 Uhr, an der Geschäftsstelle Unteror 8, Zimmer 23, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberscheld, Kartenblatt 56, Parzelle 94, Wiese im Bienengarten Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberscheld, Kartenblatt 56, Parzelle 95, Wiese im Bienengarten, 0,83 Ar. Der Versteigerungsvermerk

ist am 24. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. die Ehefrau des Ferdinand Rompf, Therese, geb. Peter, in Oberscheld, 2. Obersteiger Wilhelm Peter in Sebexen zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) des Grundstückes Flur 56 Flurstück 94 Wiese im Bienengarten ist auf 1000 DM, der Grundstückswert (Verkehrswert) des Grundstückes Flur 56 Flurstück 95 Wiese im Bienengarten ist auf 332 DM durch rechtskräftigen Beschluss des Gerichtes vom 10. Dezember 1953 festgesetzt worden. K 18/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 6. 2. 54 Amtsgesamt

### 501

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 21, Band 17, Blatt 640 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. April 1954, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main, Flur 321, Flurstück 45/15, bebauter Hofraum, Wielandstraße 52, Ecke Eckenheimer Landstraße 78, Größe 3,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Harry Nasch in Frankfurt am Main eingetragen. 84 K 85/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 30. 1. 54 Amtsgesamt

### 502

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Assenheim, Band 15, Blatt 837 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Montag, dem 12. April 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Friedberg, Kaiserstraße 96, Zimmer 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Assenheim, Flur 6, Flurstück 158, Ackerland im Silzgrund, 16,19 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Assenheim, Flur 10, Flurstück Nr. 83, Ackerland am steinernen Brückelchen, 28,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Händler Karl Schmidt in Assenheim, Hauptstraße 1, eingetragen. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung der Landwirtschaftsbehörde erforderlich. K 35/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg/H., 19. 1. 54 Amtsgesamt

### 503

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Lang-Göns, Band 42, Blatt Nr. 2061 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 13. April 1954, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 101, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 1, Parz. 208, Hof- und Gebäudefläche Bismarckstr. 7, 1,67 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Lang-Göns, Ktbl. 1, Parz. 209, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 0,63 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Velten, Karl, Erster, Bahnarbeiter in Lang-Göns zu  $\frac{1}{2}$ ; b) seine Ehefrau Auguste, geb. Kuhlmann, zu  $\frac{1}{2}$  eingetragen. 7 K 30/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 21. 1. 54 Amtsgesamt

### 504

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Ginsheim, Band 7, Blatt 538, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, den 19. März 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer 5, versteigert werden. Flur IX, Nr. 128<sup>10</sup>, Hofreite im Niederfeld, 3,42 Ar. Das Grundstück war z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (13. Februar 1953) auf Frau Magdalena Nehren, geb. Lichter, in Gustavsburg im Grundbuch eingetragen. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit zu leisten sind. 6 K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 12. 2. 54 Amtsgesamt

### 505

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Windecken, Band Nr. 33, Blatt 1271 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden. Lfd. Nr. 4, Gemarkung Windecken, Flur 7, Flurst. 246/58, Grundsteuer Mutterrolle 1066, Gebäudesteuerrolle 383, Hof- und Gebäudefläche Freiligrathring 1, 4,90 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. September 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gerüstbauer Karl Hilbert und dessen Ehefrau Minna, geb. Bretthauer, in Gronau, je zur Hälfte eingetragen. Kaufliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 % des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 18/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 1. 2. 54 Amtsgesamt

### 506

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hirschhorn a. N., Band 36, Blatt 1795, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Franz Heinrich Dotzauer in Hirschhorn eingetragene Grundstück: Flur II, Nr. 137/6, Bauplatz, der große Fahracker, 9,62 Ar, am Montag, dem 12. April 1954, 15 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 4, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen worden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit zu leisten sind. K 4/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hirschhorn a. N., 5. 2. 54 Amtsgesamt

### 507

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von König/Odenwald, Band 24, Blatt 1369, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 30. März 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Höchst i. Odw., Schulstr. 2, Zimmer 1, versteigert werden: Gemarkung König, lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 172, 20,80 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 204/5, 1,43 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 204/6, 19,16 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Kaufmann Josef Nitsch in Berneck im Fichtelgebirge, b) dessen Ehefrau Dorothea Nitsch, geb. Fritsch, daselbst, je zu  $\frac{1}{2}$  eingetragen. Der Wert der Grundstücke (Verkehrswert) wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG. auf 25 110 DM festgesetzt. Die wirksame Abgabe von Geboten im Zwangsvollstreckungstermin ist von der Vorlage eines Genehmigungs-

bescheides des Bauerngerichts abhängig. K 5/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Höchst i. Odw., 5. 2. 54 Amtsgesamt

### 508

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberems, Band 5, Blatt 128, und Band 6, Blatt 174 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. April 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 1, Zimmer 8, versteigert werden. Band 5, Blatt 128: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberems, Krtbl. 7, Parzelle 455, Lieg.-B. 157, Wiese in der alten Wiesen an der Leimkaut, 1,86 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberems, Krtbl. 8, Parz. 317/183, Wiese in der Kirschbaumenwiese, 2,56 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Oberems, Krtbl. 8, Parz. 238, Wiese auf der Reuserseite, 3,66 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberems, Krtbl. 7, Parz. 6, Hofraum vor der Schutzwiese, 2,02 Ar. Band 6, Blatt 174: Lfd. Nr. 6 Gemarkung Oberems, Krtbl. 7, Parz. 15, Lieg.-B. 267, Wiese vor der Schutzwiese, 1,32 Ar; lfd. Nr. 7, Gemarkung Oberems, Krtbl. 7, Parz. 14, Wiese, daselbst, 1,26 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberems, Krtbl. 7, Parz. 5, Geb.-B. 70, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Mühlweg, 2,01 Ar; lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberems, Krtbl. 7, Parz. 7, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Mühlweg, 2,82 Ar; lfd. Nr. 10, Gemarkung Oberems, Krtbl. 7, Parz. 8, bebauter Hofraum mit Hausgarten, Mühlweg, 2,22 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Oberems, Krtbl. 7, Parz. 16, Wiese vor der Schutzwiese, 1,44 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Oberems, Krtbl. 11, Parzelle 65, Acker an der Hobholzöh, 5,52 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals in Band 5, Blatt 128 die Witwe des Fabrikarbeiters Johann Eduard Uebel, Johannette Philippine, geb. Belz, zu Oberems, und ihr Sohn, der Arbeiter Karl Uebel, zu Oberems, in ungeteilter Erbengemeinschaft, und in Band 6, Blatt 174 die Witwe des Eduard Uebel, geb. Belz, zu Oberems eingetragen. K 11/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein/Ts., 30. 12. 53 Amtsgesamt

### 509

Am 7. 4. 1954, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kassel, Band 123, Blatt 2548, Gemarkung Kassel, Best.-Verz. lfd. Nr. 1, Flur K I, Flurstück 194/68, Grüner Weg 6, a), Wohnhaus mit Seitenflügel B, Umbau u. Hofraum, b) Werkstattgebäude C, Größe: 4,52 Ar; Best.-Verz. lfd. Nr. 2, Flur N, Flurstück 679/135, Wohnhaus mit Hofraum, Schillstraße 10, Größe: 2,65 Ar (lfd. Nr. 1 u. 2 Trümmergrundstücke) versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. 6. 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Goldschmied Helmut Sauer in Bebra. 18 K 40/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 3. 2. 54 Amtsgesamt

### 510

Am 7. April 1954, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung folgende Grundstücke versteigert werden: 1. Grundbuch von Kassel, Band 50, Blatt 984, Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 1, Flur E, Flurstück 426/21, Friedrichstraße 17, a) Wohnhaus mit Hofraum, Größe 1,27 Ar; 2. Grundbuch von Kassel, Band 89, Blatt 1745, Gemarkung Kassel, lfd. Nr. 1, Flur E, Flurstück 427/21, bebauter Hofraum, Friedrich-

straße 19, Größe: 1,28 Ar. Eingetragene Eigentümer am 14. September, bzw. 19. und 20. November 1953, dem Tage der Eintragung der Zwangsversteigerungsvermerke: Kaufmann Karl Werner und dessen Ehefrau Thea, geb. Pitsch, beide in Nieder-Wellmar, je zur Hälfte. 18 K 73/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 4. 2. 54

Amtsgericht

**511**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lampertheim, Band 104, Blatt Nr. 4912 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 7. April 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur XIX, Flurstück 197/9, Hofreite, Rheinstraße 74, 0,59 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur XIX, Flurstück 197/10, Hofraum, 0,76 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Jakob Boxheimer, Dreizehnter, Fabrikarbeiter, und dessen Ehefrau Katharina, geb. Haas, beide in Lampertheim, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragen. 7 K 48/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 26. 1. 54

Amtsgericht

**512**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Miteigentümer Ludwig Günderoth gehörige Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Lampertheim, Band 56, Blatt 3523 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am Mittwoch, dem 14. April 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer 14, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur IV, Flurstück 261, Hof- und Gebäudefläche Danziger Straße 52, 6,62 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Plattenleger Ludwig Günderoth in Lampertheim zu  $\frac{1}{2}$ , b) Ida Elisabetha Günderoth, geb. Cornelius, dessen Ehefrau, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$  eingetragen. 7 K 29/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 28. 1. 54

Amtsgericht

**513**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die dem Kraftfahrer Johannes Scharf in Lindenholzhausen gehörige ideale Hälfte des im Grundbuch von Lindenholzhausen, Band 34, Blatt 1221 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 13. April 1954, 16 Uhr, an der Gerichtsstelle Schiede Nr. 19, Zimmer 19, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenholzhausen, Krtbl. 68, Parz. 11/2, Acker Mensfelder Straße, 6,30 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Januar 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Kraftfahrer Johannes Scharf und Margaretha, geborene Kremer, in Lindenholzhausen eingetragen. K 21/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg, 12. 2. 54

Amtsgericht

**514**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Obertshausen, Band Nr. 48, Blatt 2088, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (7. November 1953) auf die Namen: a) Katharina Lina Speri,

geb. Winter, in Obertshausen, b) Lina Katharina Grebner, geb. Winter, in Heusenstamm, c) Mathilde Assion, geb. Winter, in Obertshausen, zu je  $\frac{1}{3}$ , eingetragene Grundstück: Lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1449 5/10, Hofreite auf den Lämmerspieler Weg, 3,81 Ar, am Freitag, dem 2. April 1954, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der Grundstückswert wird auf DM 40 000,— festgesetzt. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 45/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 25. 1. 54

Amtsgericht

**515**

Zum Zwecke der Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 69, Blatt 3125, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (15. August 1952) auf die Namen: a) des Kaufmanns Gustav Cramer in Neu-Isenburg, b) der Ehefrau Anna Margarete Pockrandt, geb. Knippel, Neu-Isenburg, zu je  $\frac{1}{2}$ , eingetragene Grundstück: Lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 156 6/10, Hofreite über den breiten Weg, 2,83 Ar, am Freitag, dem 9. April 1954, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Der Grundstücks(Verkehrs-)wert wird auf DM 20 000,— festgesetzt. — Auf Verlangen eines Beteiligten haben Bieter Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  ihres Bargebotes sofort im Termine zu leisten. 7 K 51/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach a. M., 10. 2. 54

Amtsgericht

**516**

Die nachstehend bezeichneten Grundstücke, nämlich: Grundbuch für Siedelsbrunn, Band I, Blatt 27: Ord.-Nr. 1, Flur I, Nr. 92, Hofreite im Ort, 1,56 Ar, Betrag der Schätzung 4200 DM; Ord.-Nr. 2, Flur I, Nr. 92/7, Grabgarten im Ort, 1,69 Ar, Betrag der Schätzung 169 DM; Ord.-Nr. 3, Flur I, Nr. 124, Wiese, die Hörzwiese, 43,94 Ar, Betrag der Schätzung 1200 DM; Ord.-Nr. 4, Flur VI, Nr. 29, Acker im Höhrgrund, 70,81 Ar, Betrag der Schätzung 1000 DM; Ord.-Nr. 5, Flur VI, Nr. 30, Acker im Höhrgrund, 69,31 Ar, Betrag der Schätzung 900 DM; Ord.-Nr. 6, Flur V, Nr. 31<sup>7/10</sup>, Wiese, die Öhllingenwiese, 83,19 Ar, Betrag der Schätzung 1500 DM, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen der a) Krämer, Katharina, geb. Krall, Witwe des Georg Krämer, b) Werner, Eva, geb. Krämer, Ehefrau des Wilhelm Werner, c) Stein, Katharina, geb. Krämer, Ehefrau des Georg Stein X., d) Krämer, Johann, e) Krämer, Wilhelm, f) Krämer, Georg, g) Krämer, Anna, zu a) bis g) zu  $\frac{1}{2}$  als Gesamtgut der Erbengemeinschaft vor der Auseinandersetzung im Grundbuch eingetragen waren, sollen am Dienstag, dem 27. April 1954, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht an Gerichtsstelle im Sitzungssaal daselbst versteigert werden. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung einer Erbengemeinschaft, jedoch nur bezüglich der idealen Grundstückshälfte der vorstehend bezeichneten Grundstücke. — Zum Gebot kann nur zugelassen werden, wer von dem Bauerngericht in Wald-Michelbach Bietgenehmigung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke gemäß KRG, Nr. 45 erwirkt und spätestens im Versteigerungstermin vorlegt. K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wald-Michelbach, 8. 2. 54

Amtsgericht

**517**

Am 3. April 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, der  $\frac{1}{2}$  Anteil des Kraftfahrers Horst Dörr in Erda, Kreis Wetzlar, an dem im Grundbuch von Erda, Band 53, Blatt Nr. 1752 (eingetragene Eigentümer am 26. November 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Karl Dörr, Kaufmann in Erda, Hauptstraße 1 d — zu  $\frac{3}{4}$  —, b) Horst Dörr, Kraftfahrer, c) Heinz Dörr, Kraftfahrer, daselbst — zu b) u. c): zu je  $\frac{1}{6}$  Idealanteil —) eingetragene Grundstücke: lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 118/20, Ackerland, Langholzack, 14,83 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 23, Flurstück 106, Grünland, die Hasenlappen, 19,30 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 35, Flurstück 78, Hof- u. Gebäudefläche, Gaßbach 10, 18,17 Ar, versteigert werden. Gebote auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bedürfen einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes. Wertfestsetzung gemäß § 74a ZVG: für Grundstück lfd. Nr. 1 = 300 DM, für Grundstück lfd. Nr. 2 = 965 DM, für Grundstück lfd. Nr. 3 = 66 100 DM, zusammen 67 365 DM. 6 K 26/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 13. 1. 54

Amtsgericht

**518**

Am 10. April 1954, 9 Uhr, soll an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die ideale Hälfte des Hüttenarbeiters Heinrich Heinz in Asslar an dem im Grundbuch von Asslar, Band 39, Blatt 1290 (eingetragene Eigentümer am 12. August 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Hüttenarbeiter Heinrich Heinz und Luise, geb. Rinker, in Asslar — zu je einhalb —) eingetragenen Grundstück Flur 12, Flurstück 221/13, bebauter Hofraum, Hauptstraße, 5,75 Ar groß, versteigert werden. Wertfestsetzung gemäß § 74a ZVG.: 11 000,— DM. 6 K 27/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 22. 1. 54

Amtsgericht

**519**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Unterrieden, Band 13, Blatt 192, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 28. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Walburger Straße 38, Sitzungssaal, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterrieden, Flur 5, Flurstück 165/77, Lieg.-B. 217, Hofraum, Vorderdorf, 0,57 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Unterrieden, Flur 5, Flurstück 78, Geb.-B. 55, Hof- und Gebäudefläche Vorderdorf Haus Nr. 60, 10,21 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Witzenshausen, Flur 14, Flurstück 64, Lieg.-B. 1351, Grünland und Hutung am Spohnberg, 5,25 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Unterrieden, Flur 5, Flurstück 164/58, Lieg.-B. 217, Hofraum, Vorderdorf, 0,40 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Unterrieden, Flur 5, Flurstück 77/1, Geb.-B. 55, Hof- und Gebäudefläche, Vorderdorf, Haus Nr. 60, 2,55 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Unterrieden, Flur 5, Flurstück 77/2, Hofraum, Vorderdorf, 0,22 Ar. Einheitswert: 2116 DM. Friedensmiete 180 DM. Realsteuern monatlich 2,47 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Arbeiters Wilhelm Gergs, Marie, geb. Kraft (Heinrich Christophs Tochter) und der Linierer Wilhelm Gergs in Unterrieden je zur idealen Hälfte eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird wie folgt festgesetzt: Best. Verz. lfd. Nr. 2, 4, 12, 13, 14 = 9300 DM, Best. Verz. lfd. Nr. 11, Grünland und Hutung am Spohnberg = 100 DM. Gegen die Wertfestsetzung ist bin-

nen 2 Wochen die sofortige Beschwerde zulässig. K 9/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 8. 2. 54      Amtsgericht

### 520

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll die ideelle Hälfte der Ehefrau Anna Dorothea Engel, geb. Brübach, in Wendershausen an dem Grundbuch von Wendershausen, Band 13, Blatt Nr. 115 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken am 14. April 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Walburgerstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 8, versteigert werden. Lfd. Nr. 11, Gemarkung Witzenhausen, Flur 14, Flurstück 88, Liegenschaftsbuch 1311, Acker, hinter dem hohlen Weg, 25,71 Ar; lfd. Nr. 12, Gemarkung Witzenhausen, Flur 22, Flurstück 136/34, Acker, am Stiege, 33,56 Ar; lfd. Nr. 13, Gemarkung Witzenhausen, Flur 22, Flurstück 140/33, Acker, daselbst, 31,64 Ar; lfd. Nr. 14, Gemarkung Witzenhausen, Flur 24, Flurstück 221/49, Acker, am Sulzberge, 20,87 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Witzenhausen, Flur 24, Flurst. 230/49, Acker, daselbst, 3,54 Ar; lfd. Nr. 16, Gemarkung Witzenhausen, Flur 24, Flurstück 233/49, Acker, daselbst, 13,44 Ar; lfd. Nr. 17 (6), Gemarkung Wendershausen, Flur 2, Flurstück 39, Liegenschaftsbuch 59, Ackerland, vor der Herrnwiese, 8,30 Ar; lfd. Nr. 18 (2), Gemarkung Wendershausen, Flur 3, Flurstück 249/1, Lieg.-B. 59, Geb.-B. 126, Hof- und Gebäudefläche an der Werra, Haus Nr. 88 u. a. d. Landstr., Haus Nr. 23<sup>1</sup>/<sub>4</sub>, 4,95 Ar; lfd. Nr. 19 (1), Gemarkung Wendershausen, Flur 3, Flurstück 255/128, Geb.-B. 42, Hof- und Gebäudefläche an der Landstraße, Haus Nr. 27, 2,72 Ar; lfd. Nr. 20 (3-5), Gemarkung Wendershausen, Flur 1, Flurstück 165/1, Grünland, im Kellermannsgrund, 51,71 Ar; lfd. Nr. 21 (7, 8), Gemarkung Wendershausen, Flur 2, Flurstück 40/1, Ackerland, vor der Herrnwiese, 20,77 Ar; lfd. Nr. 22 (9, 10), Gemarkung Wendershausen, Flur 4, Flurstück 142/1, Grünland, die Hohlwiesen, 34,01 Ar. Einheitswert: DM 5400.—; jährliche Realsteuer: DM 41.60. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Maurer Karl Wilhelm Engel, Wendershausen, und dessen Ehefrau Anna Dorothea, geb. Brübach, ebenda, je zur Hälfte, eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird wie folgt festgesetzt: Witzenhausen: Ktbl. 14, Parz. 88, 25,71 Ar: 800 DM; Ktbl. 22, Parz. 140/33, 136/34, 65,2 Ar: 2800 DM; Ktbl. 24, Parz. 221/49, 20,76 Ar: 1400 DM f. Holzung und 209 DM f. Boden; Ktbl. 24, Parz. 230/49, 3,54 Ar: 600 DM; Ktbl. 24, Parz. 233/49, 13,44 Ar: 1280 DM. — Wendershausen: Ktbl. 1, Parz. 165/1, 51,71 Ar: 800 DM; Ktbl. 2, Parz. 40/1, 20,77 Ar: 800 DM; Ktbl. 4, Parz. 142/1, 34,01 Ar: 600 DM; Ktbl. 2, Parz. 39, 8,30 Ar: 800 DM; Ktbl. 3, Parz. 249/1, 4,95 Ar: 3250 DM; Ktbl. 3, Parz. 255/128, 2,72 Ar: 3250 DM. Gegen die Wertfestsetzung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Zur Abgabe von Geboten ist die Vorlage einer Bietgenehmigung des Bauerngerichts in Witzenhausen erforderlich. K 12/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Witzenhausen, 22. 1. 54      Amtsgericht

### 521

Der Arbeitgeberverband der Bauindustrie Hessen e. V., Frankfurt a. M., Gutleutstraße 2, ist durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 1953 aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt: Dr.-Ing. Walter Kesselheim, Frankfurt a. M., Landvogtstraße 7. Die Gläubiger des aufgelösten Verbandes werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Frankfurt a. M., 28. 1. 54      Der Liquidator

### 522

#### Berichtigung

Bei der am 6. Februar 1954 unter Nr. 367 angekündigten Versteigerung des im Grundbuch von Harleshausen, Band 5, Blatt 119 eingetragenen Grundstücks handelt es sich um Rasenallee Haus Nr. 43, nicht 42. 18 K 30/53

Kassel, 15. 2. 54      Amtsgericht

### 523

In der Zwangsversteigerungssache gegen den Kaufmann Willi Fuchs in Offenbach am Main fällt der Termin zur Versteigerung des Grundstücks Frankfurt am Main, Grüneburgweg 85, am 10. März 1954, nach Aufhebung des Verfahrens aus. 84 K 42/53

Frankfurt a. M., 6. 2. 54      Amtsgericht

## B Anzeigen anderer Behörden

### 524

Die nachverzeichneten Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse sind abhanden gekommen; ausgestellt für: AIII 191 913/B Therese von Loewenich, geborene Jakob, Witwe, Frankfurt a. M., Röderbergweg 32; AIII 191 916/6 Therese von Loewenich, geborene Jakob, Witwe, Frankfurt a. M., Röderbergweg 32; AIII 191 914/B Therese von Loewenich, geborene Jakob, Witwe, Frankfurt a. M., Röderbergweg 32; 2952 Spreitzer, Frau Susanne, Frankfurt a. M.-Höchst, Arbeiterheim 55; E 66 26C Drammer, Käthe, geborene Kalefeld, Wiesbaden, Rüdeshheimer Straße 15. Die Besitzer der Bücher und alle Personen, die Ansprüche daraus zu haben glauben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte bis zum 20. März 1954 geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung der Guthaben erfolgt.

Wiesbaden, 20. 2. 54

Direktion der Nassauischen Sparkasse

### 525

#### Ungültigkeitserklärungen von Personalausweisen

Personalausweise der nachstehend aufgeführten und in Wiesbaden wohnhaften Personen sind unter ungeklärten Umständen in Verlust geraten. Die Personalausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personalausweis Nr.
Bach, Günther	23. 12. 35	Y 296 570
Braunewell, Hans Dieter	17. 10. 22	Y 182 278
Buhl, Paul	24. 1. 80	HE 33 523
Deuser, Gerda	2. 10. 35	Y 296 520

Name und Vorname	Geburtsdatum	Personal-	ausweis Nr.
Disselhorst, geb. Sturm, Anna	30. 4. 07	HE	8 169
Eckhardt, Hugo	4. 1. 07	Y	151 162.
Eider, Thomas	14. 6. 97	HE	81 242
Eigenbrod, Werner	30. 9. 27	Y	179 591
Enders, Waldemar	7. 11. 35	HE	133 651
Englert, geb. Luckhaupt, Johanna	15. 8. 27	Y	179 591
Eisenbast, geb. Jung, Magdalena	14. 2. 81	Y	178 407
Freeb, geb. Lauth, Luise	26. 5. 04	Y	183 250
Gamradt, geb. Rüppelt, Hildegard	21. 6. 94	Y	277 931
Göckler, Günther	18. 12. 25	Y	179 524
Göttert, geb. Haas, Elisabeth	9. 9. 88	HE	3 431
Golenia, geb. Hallbauer, Olga	12. 4. 95	Y	163 472
Heymann, Lieselotte	3. 11. 38	HE	984
Hepp, Chrysostomus	26. 1. 99	Y	209 355
Höllger, geb. Baumgarten, Rosa	10. 2. 32	HE III	307 106
Jung, Johannes, Junior, Rosalie	21. 5. 78	Y	166 702
	9. 9. 99	Y	167 467
Kahlenberg, Albert	2. 3. 03	Y	205 502
Klöß, Helga	7. 7. 35	Y	272 166
Koller, geb. Walter, Martha	19. 4. 21	Y	17 806
Kowalski, geb. Riedel, Marie	8. 7. 15	HE	128 989
Lücker, geb. Köppen, Margott	23. 5. 23	Y	103 336
Mückenheim, Gerhard	22. 12. 23	Y	221 430
Müller, Artur	4. 9. 95	Y	119 044
Morlock, Emil	16. 4. 25	HE III Y	330 608
Nassenheim, Erich, Adolf	28. 12. 11	Y	516 268
Neeb, Ewald	23. 6. 26	Y	259 046
Nicolay, geb. Gorissen, Anna	28. 5. 80	Y	107 208
Pahl, Heinrich	19. 6. 04	Y	108 026
Rehbein, Gerda	12. 4. 28	Y	156 387
Rehbein, Johann	2. 4. 04	Y	189 019
Salewski, geb. Bauer, Olga	5. 6. 76	HE	32 808
Sender, Herbert	4. 2. 29	Y	260 223
Schachner, Elis.	13. 2. 35	HE III Y	325 200
Scharf, Gertrud	13. 6. 95	Y	383 165
Schmidt, Heinz	9. 8. 33	HE	323 291
Schwab, Wilhelm	3. 10. 99	HE	168 335
Stock, Reinhard	31. 7. 30	HE	37 093
Wehrle, geb. Waegelien, Frieda	24. 12. 98	Y	272 403
von Weise, Hans	11. 5. 79	Y	196 532
Weiser, Auguste	22. 4. 22	HE	128 380
Winter, Kurt	13. 2. 27	HE	127 406
Zawatzki, Inge	29. 10. 30	Y	235 340

Wiesbaden, 12. 2. 54  
Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Wiesbaden  
— Polizeipräsident —

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —.17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die gespaltene mm-Zeile DM —.60 Für Stellenausschreibungen und Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —.40. Nichtamtlicher Teil DM —.80 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500